

# Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang. Bern, den 27. August 1919. Band IV.

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

## 1127

### Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für 1918.

(Vom 23. August 1919.)

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Regulativs Ihrer ständigen Alkoholkommissionen vom 10. Juli 1903 beehren wir uns, Ihnen hierdurch über die Durchführung der Alkoholgesetzgebung im Jahre 1918 den nachstehenden Bericht vorzulegen.

#### I. Gesetzgebung und Allgemeines.

Wie wir bereits im letztjährigen Bericht antizipierend gemeldet haben, hat der Bundesrat am 2. Juli 1918 kraft seiner ausserordentlichen Vollmachten auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 einen Beschluss betreffend den Vertrieb gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung gefasst. Darin wurde die bereits durch die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Juli 1915, 1. Juni 1917 und 3. Oktober 1917 eingeschränkte und kontingentierte Trinkspritabgabe bis auf maximal  $\frac{2}{5}$  des früheren Normalverbrauchs herabgesetzt; die Lieferungen von Trinksprit an die Apotheker blieben privilegiert, die Inhaber anderer Gewerbebetriebe zur Herstellung von Arzneien wurden durch Zubilligung eines allerdings etwas weniger weitgehenden Vorzugsrechtes den Apothekern grundsätzlich gleichgestellt. Ferner haben wir im Beschluss vom 2. Juli 1918 der Alkoholverwaltung die Befugnis erteilt, die Trinkspritleieferungen einzuschränken, bzw. einzustellen, falls der Besteller diesen Sprit, anstatt ihn wie früher zu verarbeiten, ausschliesslich als Handelsobjekt benützt und tel quel weiterverkauft. Wir wollten damit den Kettenhandel treffen, und zwar mit einem bisher nicht in dieser Ausschliesslichkeit und Schärfe versuchten Abwehrmittel, das den Fehlbaren ebenso empfindlich strafen soll, als die verpönten administrativen Bussen.

Die weitere Entwicklung fällt in das Jahr 1919.

Wir werden uns über sie in der nächstjährigen Vorlage in einer Darlegung äussern, die, so hoffen wir, gleichzeitig als Schlussbericht über die Geschäftsführung während der Zeit der Weltwirren gelten kann. Heute lassen wir es uns daran genügen, mit Bezug auf die wichtigsten Obliegenheiten der Verwaltung, den An- und Verkauf gebrannter Wasser, einige summarische Angaben über diese Zeit zu machen.

Die Verwaltung rechnete von allem Anfang an mit einer langen Kriegsdauer und steigenden Einkaufspreisen.

Sie bestrebte sich daher, so rasch als möglich grosse Vorräte anzulegen. Hierfür musste sie in den gegebenen Verhältnissen ihr Augenmerk vor allem auf die Beschaffung von Auslandsware richten. Es gelang, alle vor Kriegsausbruch im Auslande geschlossenen Kaufverträge zur Erfüllung zu bringen. Dagegen sind von den in der ersten Kriegszeit (2. August 1914 bis 4. Februar 1916) vereinbarten Kontrakten auf Lieferung von Auslandssprit bis jetzt unausgeführt geblieben:

	Anzahl Wagen zu 10 t	Durchschnittspreis den q
Italien . . . . .	29	Fr. 81. 27
Deutschland . . . . .	29	„ 43. 75
Österreich . . . . .	536	„ 50. 47
Russland . . . . .	1370	„ 107. 10
Zusammen	1964	Fr. 90. 33

Die wirkliche Einfuhr der Verwaltung belief sich auf:

	Meterzentner	Kostend loko Schweizerlager unverzollt	
		im ganzen Fr.	den q Fr.
Vom 1. August bis 31. Dez. 1914	41,566,54	2,019,803. 62	48. 59
Im Jahr 1915 . . . . .	48,451,67	3,696,213. 87	76. 29
„ „ 1916 . . . . .	152,190,04	25,160,890. 52	165. 32
„ „ 1917 . . . . .	46,941,89	9,371,094. 64	199. 63
„ „ 1918 . . . . .	53,349,57	13,419,677. 39	251. 54
Total	342,499,71	53,667,680. 04	
im Jahresdurchschnitt (4 <sup>5</sup> / <sub>12</sub> Jahr)	77,547,10	12,151,172. 84	156. 69

Privatpersonen führten vom 1. August 1914 bis Ende 1918 mit Bewilligung der Alkoholverwaltung ein:

	Denaturierungs- sprit	
	Trinksprit	Wagenladungen zu 10 t
Vom 1. August bis 31. Dezember 1914	145	37
Im Jahr 1915 . . . . .	19	44
„ „ 1916 . . . . .	1	17
„ „ 1917 . . . . .	0	5
„ „ 1918 . . . . .	2	13
Total	167	116
Im Jahresdurchschnitt	37,5	26,3

Vergleichshalber sei angeführt, dass die Verwaltung in den vier Jahren 1910/1913 im ganzen 379,762,86 q importierte, also jahresdurchschnittlich 94,940,71 q mit einem Kostenpreis den q loko Schweizerlager unverzollt von Fr. 40. 08. Die Privateinfuhr belief sich in derselben Periode auf 4 Wagen Trinksprit (jahresdurchschnittlich 1) und 554 Wagen Denaturierungssprit (jahresdurchschnittlich 139).

Nach der Provenienz verteilt sich die oben angegebene Gesamteinfuhr der Verwaltung (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) wie folgt:

	I. VIII. - 31. XII. II 1915		1916	1917	1918	Total
	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner
Deutschland . . .	611,30	513,50	—	—	—	1,124,80
Österr.-Ungarn . .	33,261,01	16,508,05	—	—	—	49,769,06
Italien . . . . .	5,510,30	11,582,23	—	—	—	17,092,53
Russland . . . . .	205,80	1,162,32	3,767,75	—	—	5,135,87
Holland . . . . .	1,978,13	7,016,42	2,764,07	—	—	11,758,62
Spanien . . . . .	—	—	—	850,58	42,327,43	43,178,01
Niederl.-Indien . .	—	6,172,13	31,070,58	669,70	—	37,912,41
Ver. Stat. v. Amerika .	—	89,85	109,898,13	45,421,61	6,892,08	162,301,67
Kuba . . . . .	—	—	—	—	4,130,00	4,130,00
Argentinien . . . .	—	5,406,57	4,689,51	—	—	10,096,08
<b>Total</b>	<b>41,566,54</b>	<b>48,451,07</b>	<b>152,190,04</b>	<b>46,941,89</b>	<b>53,349,57</b>	<b>342,499,71</b>

Was die Beschaffung monopolpflichtiger gebrannter Wasser im Inlande betrifft, so ging von der frühern Produktion nur das Brennen von Abfallstoffen der Presshefabrikation, der Rübenzuckergewinnung und der Brauerei in die Zeit des Weltkrieges über.

Das Destillieren von Kartoffeln und Körnerfrüchten wurde schon im August 1914 im Interesse der Erhaltung wichtiger Nährstoffe eingestellt. Vorübergehend und gelegentlich liess die Verwaltung ausländischen Abfallzucker (Zentrifuge) und Feigen brennen. Als auf Dauer berechnete neue Produktionszweige aber führte sie ein: die Gewinnung von Sprit aus Sulfitlauge, aus Kalziumkarbid und aus Sägespänen. Über das Ergebnis aus den beiden letztgenannten Stoffen wird erst 1919 zu berichten sein. Sprit aus Sulfitlauge kommt seit 1916 zur Ablieferung.

Seit 1917 ist der Erwerb von monopolfreiem Obsttresterbranntwein hinzugekommen.

Über das ganze Verhältnis mag nachstehender Ausweis orientieren.

	Sprit aus Abfällen der						Feigenschnaps	
	Presshefefabrikation		Zuckergewinnung (Melasse)		Brauerei etc.		Meter- zentner	Einnahmen- überschuss
	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager		
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Vom 1. Aug. bis 31. De- zember 1914	802,24	42,620. 20	235,30	14,046. 32	22,01	1,809. 89	—	—
Im Jahr 1915	2,349,70	204,243. 37	2,379,64	143,744. 20	34,47	2,352. 07	—	—
" " 1916	2,240,53	311,172. 37	4,574,07	422,183. 71	39,40	5,840. 05	36,44	7,182. 67
" " 1917	2,258,98	395,020. 62	1,541,01	187,383. 09	20,13	3,429. 21	—	—
" " 1918	1,809,88	414,542. 33	—	—	0,01	288	—	—
Total	9,461,39	1,367,598. 89	8,730,92	767,357. 32	117,01	13,434. 10	36,44	7,182. 67
Jahresdurch- schnitt . .	2,142,20	309,645. 03	1,976,81	173,741. 28	26,40	3,041. 68	—	—
den q . .		144. 54		87. 89		114. 82		197. 11

Im Jahresdurchschnitt 1910/13 wurden an Sprit aus Abfällen der Presshefefabrikation, der Zuckergewinnung und der Brauerei 5015 q gewonnen. Sie kosteten loko Schweizerlager im ganzen Fr. 317,698. 07, also den q Fr. 63. 35 gegenüber Fr. 117. 34, welche die Beschaffung der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 jahresdurchschnittlich bezogenen 4,145,5 q im Mittel erfordert hat.

Über den Spritverkauf der Verwaltung endlich seien folgende Ziffern angeführt.

Sulfillaugesprit		Zentrifugenzucker- sprit		Obstrestbrannt- wein		Gesamttotal		
Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	Meter- zentner	kostend loko Schweizerlager	
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
—	—	—	—	—	—	1,060, <sup>45</sup>	58,476. 41	55. 14
—	—	—	—	—	—	4,763, <sup>87</sup>	350,339. 64	73. 54
3,572, <sup>25</sup>	494,109. 37	3,201, <sup>80</sup>	567,561. 80	—	—	13,665, <sup>57</sup>	1,793,684. 63	131. 26
2,658, <sup>09</sup>	465,183. 88	728, <sup>46</sup>	130,916. 47	474, <sup>89</sup>	190,262. 91	7,682, <sup>46</sup>	1,372,196. 18	178. 61
3,179, <sup>56</sup>	728,574. 77	—	—	5,635, <sup>98</sup>	3,720,491. —	10,625, <sup>03</sup>	4,863,610. 98	457. 75
9,410, <sup>80</sup>	1,687,868. 02	3,930, <sup>36</sup>	698,478. 27	6,110, <sup>47</sup>	3,910,753. 91	37,797, <sup>38</sup>	8,438,307. 84	—
2,130, <sup>75</sup>	382,158. 80	889, <sup>89</sup>	158,146. 02	1,383, <sup>50</sup>	885,453. 71	8,557, <sup>00</sup>	1,910,560. 26	223. 25
	179. 35		177. 71		640. 01			

	Trinksprit		Brennsprit		Industriesprit	
	Meterzentner	zu durch- schnittlich Fr.	Meterzentner	zu durch- schnittlich Fr.	Meterzentner	zu durch- schnittlich Fr.
Vom 1. Aug. bis						
31. Dez. 1914 . . .	2,520, <sup>09</sup>	184. 01	22,911, <sup>79</sup>	62. 83	1,987, <sup>27</sup>	55. 54
Im Jahr 1915 . . .	39,991, <sup>42</sup>	230. 87	45,084, <sup>13</sup>	72. 59	12,752, <sup>00</sup>	80. 44
„ „ 1916 . . .	64,411, <sup>20</sup>	247. 15	35,306, <sup>02</sup>	120. 62	16,432, <sup>92</sup>	181. 33
„ „ 1917 . . .	55,197, <sup>02</sup>	279. 63	30,774, <sup>31</sup>	180. 09	20,101, <sup>75</sup>	224. 72
„ „ 1918 . . .	26,147, <sup>75</sup>	521. 48	22,555, <sup>63</sup>	250. 21	17,879, <sup>03</sup>	259. 45
Total	188,268, <sup>08</sup>	—	156,632, <sup>77</sup>	—	69,153, <sup>57</sup>	—
Jahresdurchschnitt	42,626, <sup>73</sup>	290. 47	35,464, <sup>02</sup>	128. 69	15,657, <sup>41</sup>	191. 92
Jahresdurchschnitt 1910/13	59,559	176. 58	56,486	57. 58	6,549	52. 49

## II. Verwaltung.

(Einschliesslich Verzinsung und Gebäudeunterhalt.)

### A. Personal.

Das Berichtsjahr weist, von den der allgemeinen Verwaltung zugeteilten drei Dienstmägden abgesehen, folgenden Personalbestand auf:

	1. beschäftigtes Personal. Tagesdurchschnittlich				am Jahres- ende
	Beamte und ständige Angestellte, einschliesslich Hauswarte	Vorüber- gehend an- gestelltes Personal	Ständige Arbeiter	Personen überhaupt	
Allgemeine Verwaltung	36,25	4,05	—	40,30	37
Lagerhaus u. Reinigungs- anstalt Delsberg . .	8,00	—	2,94	10,94	11
Lagerhaus Burgdorf . .	5,00	—	2,00	7,00	7
Lagerhaus Romanshorn .	5,00	0,87	3,00	8,87	8
	54,25	5,92	7,94	67,11	63

	2. in Ruhestand gesetztes Personal. Tagesdurchschnittlich				
Allgemeine Verwaltung	6,26	—	—	6,26	7
Lagerhaus u. Reinigungs- anstalt Delsberg . .	2,00	—	—	2,00	2
Lagerhaus Burgdorf . .	1,00	—	—	1,00	1
Lagerhaus Romanshorn .	1,00	—	—	1,00	1
	10,26	—	—	10,26	11

Für das Jahrfünft 1914/18 ergibt sich folgendes Bild der Personal- und Besoldungsverhältnisse:

Jahre	Allgemeine Verwaltung			Lagerverwaltung			Gesamtverwaltung		
	Zahl der Personen	Besoldungen, einschliesslich Gehaltszulagen, aber mit Ausschluss der Besoldungsnachgenüsse der Angehörigen in ganzen Franken		Zahl der Personen	Besoldungen, einschliesslich Gehaltszulagen, aber mit Ausschluss der Besoldungsnachgenüsse der Angehörigen in ganzen Franken		Zahl der Personen	Besoldungen, einschliesslich Gehaltszulagen, aber mit Ausschluss der Besoldungsnachgenüsse der Angehörigen in ganzen Franken	
		überhaupt	auf Kopf und Jahr		überhaupt	auf Kopf und Jahr		überhaupt	auf Kopf und Jahr
<b>1. Beschäftigtes Personal.</b>									
1914 . . . . .	44,86	209,846	4,678	30,05	100,650	3,349	74,91	310,496	4,145
1915 . . . . .	40,08	193,058	4,817	26,20	93,685	3,576	66,28	286,743	4,326
1916 . . . . .	40,99	204,248	4,983	28,88	99,216	3,435	69,87	303,464	4,343
1917 . . . . .	43,45	223,018	5,132	27,83	109,758	3,944	71,28	332,776	4,668
1918 . . . . .	40,90	245,961	6,103	26,81	134,050	5,000	67,11	380,011	5,662
Durchschnitt der 5 Jahre	41,93	215,226	5,133	27,95	107,472	3,845	69,89	322,698	4,617
<b>2. In Ruhestand gesetztes Personal.</b>									
1914 . . . . .	—	—	—	1,00	1,460	1,460	1,00	1,460	1,460
1915 . . . . .	1,75	5,050	2,886	2,00	3,901	1,950	3,75	8,951	2,387
1916 . . . . .	2,50	7,000	2,800	2,25	4,630	2,058	4,75	11,630	2,448
1917 . . . . .	3,00	8,100	2,700	3,75	8,410	2,243	6,75	16,510	2,446
1918 . . . . .	6,26	29,365	4,691	4,00	11,356	2,839	10,26	40,721	3,969
Durchschnitt der 5 Jahre	2,70	9,903	3,665	2,60	5,951	2,288	5,30	15,054	2,840

Die mit dem Jahre 1916 einsetzende Zunahme der Direktionsgeschäfte erhellt aus der nachstehenden

### Übersicht der von der Direktion geführten Korrespondenz.

(Nach der Seitenzahl der nachverzeichneten Kopierbücher — Folioformat.)

Jahrgang	Allgemeine Korrespondenz	Strafen	Lieferanten	Lagerhäuser	Waren-avise	Schluss-briefe	Absinth	Brot-versorgung	Bren-neri-entschä-digung	Tabak-mono-pol	Ur-taus-bewilli-gungen	Zu-sammen
1914 . . . . .	2,850	251	504	242	682	30	400	124	—	55	*)	5,138
1915 . . . . .	2,770	242	478	251	499	66	52	42	—	225	21	4,646
1916 . . . . .	5,160	136	916	353	253	52	15	10	—	230	30	7,155
1917 . . . . .	9,172	130	431	342	77	37	6	11	—	130	37	10,373
1918 . . . . .	7,447	55	1,278	271	219	8	24	23	—	2	38	9,365
Zusammen 1914 bis 1918 . . . . .	27,399	814	3,607	1,459	1,730	193	497	210	—	642	126	36,677
Durchschnitt der 5 Jahre . . . . .	5,480	163	721	292	346	38	99	42	—	128	25	7,335

\*) In der allgemeinen Korrespondenz inbegriffen.

B. Gesamtauslagen für Verwaltung (Rubrik 2. c, S. 490).

	Laut Rechnung 1918		Gegenüber dem Voranschlage	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung:				
Besoldung der Beamten und Angestellten . . . . .	200,093.	65	225,875.	—
Belohnung des Hauswartes . . . . .	2,655.	—	2,520.	—
	<hr/>		<hr/>	
	202,748.	65	228,395.	—
Besoldungsnachgenüsse . . . . .	7,100.	—	—	
Kriegsteuerungszulagen . . . . .	59,948.	15	—	
Entschädigung für Stellvertretung . . . . .	1,500.	—	—	
Vorübergehende Aushilfe . . . . .	11,129.	45	9,000.	—
Reisekosten . . . . .	27,609.	62	25,000.	—
Hausdienst und Verschiedenes:				
Belohnung der Dienstmägde . . . . .	1,798.	—	6,480.	—
Beköstigung der Dienstmägde . . . . .	3,643.	70		
Aushilfe im Hausdienst . . . . .	337.	20		
Bureauentschädigung an Aufsichtsbeamte . . . . .	832.	50		
Unvorhergesehenes . . . . .	—	—	4,125.	—
<i>Personalausgaben überhaupt</i> . . . . .	<hr/>	316,647.	<hr/>	273,000.
Übertrag		316,647.		273,000.

	Laut Rechnung 1918		Gegenüber dem Voranschlage	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag		316,647. 27		273,000. —
Beleuchtung, Heizung und Reinigung . . .	23,252. 35		15,000. —	
Druck von Berichten . . . . .	8,197. 80		10,000. —	
Geschäftsbücher, Formulare und literarische Anschaffungen, einschliesslich Buchbinder- kosten . . . . .	11,675. 60		15,000. —	
Schreibmaterialien und Chemikalien . . . .	5,707. 05		8,000. —	
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten . .	8,851. —		12,000. —	
Versicherung . . . . .	1,079. 23		640. —	
Verschiedenes . . . . .	1,489. 40		3,500. —	
	<hr/>		<hr/>	
	60,252. 43		64,140. —	
Ab: Mietzinse . . . . .	2,140. —		2,140. —	
<i>Sachausgaben überhaupt</i>	<hr/>	58,112. 43	<hr/>	62,000. —
		<hr/>		<hr/>
		374,759. 70		335,000. —

2. Lagerverwaltung (Lagerhäuser und Reinigungsanstalt):

a. Eigene Lager:

	Personalausgaben	Sachausgaben
Delsberg . Fr.	64,309. 20	Fr. 6,780. 23
Burgdorf . "	38,316. 15	" 15,902. 09
Romanshorn "	45,602. 40	" 12,642. 88
	<u>Fr. 148,227. 75*</u>	<u>Fr. 35,325. 20</u>

b. Mietlager:

Aarau . . . . .	12,322. 55
Basel . . . . .	28,270. 90
Luzern . . . . .	22,679. 19
Wabern . . . . .	13,643. —
Wädenswil . . . . .	31,559. 05

Laut Rechnung 1918		Gegenüber dem Voranschlage	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
71,089. 43		111,500. —	
54,218. 24		55,500. —	
58,245. 28		105,000. —	
<u>183,552. 95</u>		<u>272,000. —</u>	
		19,500. —	
		35,000. —	
		— —	
		— —	
	108,474. 69	— —	54,500. —
	<u>292,027. 64</u>	<u>326,500. —</u>	

3. Beratungen mit Kantonsabgeordneten, Gutachten u. dgl. . . . .

4. Vergütung an die Zollverwaltung . . . . .

Gesamttotal

Weniger: Verwaltungsgebühren auf Industriesprit . . . . .

Weniger: Rückerstattung, Verwaltungskosten

**Schlusssumme S. 490**

Mehrausgabe

459. —	3,500. —
<u>92,261. 05</u>	<u>20,000. —</u>
<u>759,507. 39</u>	<u>685,000. —</u>

Zur Vormerkung

— —

**727,423. 02** **685,000. —**

42,423. 02

\* Inklusive:

Reisekosten Fr. 921. 25 . . . . .

Burgdorf	Delsberg	Romanshorn	Zusammen
44. 90	790. 05	86. 30	921. 25

Die reine Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlage von Fr. 42,423. 02 ergibt sich aus folgendem:

Die Ausgabenrubriken *e* 1, Allgemeine Verwaltung, und *e* 4, Vergütung an die Zollverwaltung, verzeigen vorerst eine Mehrausgabe von zusammen Fr. 112,020. 75, während bei den Rubriken *e* 2, Lagerverwaltung, sowie *e* 3, Beratungen mit Kantonsabgeordneten, Gutachten u. dgl. insgesamt Fr. 37,513. 36 erspart blieben.

Die darnach sich ergebende reine Mehrausgabe von Fr. 74,507.39 wurde jedoch durch Einnahmen an Verwaltungsgebühren und Rückerstattung von Verwaltungskosten von zusammen Fr. 32,084. 37 auf Fr. 42,423. 02 herabgemindert.

Das weitere ergibt sich aus nachstehender Einzeldarstellung.

<b>1. Allgemeine Verwaltung.</b>		Fr.
Mehr an Personalausgaben . . . . .		43,647. 27
Weniger an Sachausgaben . . . . .		<u>3,887. 57</u>
	Reine Mehrausgaben	<u>39,759. 70</u>
nämlich:	<b>Minderausgaben</b>	<b>Mehrausgaben</b>
	Fr.	Fr.
Besoldungen . . . . .	25,646. 35	—
Besoldungsnachgenüsse . . . . .	—	7,100. —
Kriegsteuerungszulagen . . . . .	—	59,948. 15
Entschädigung für Stellvertretung . . . . .	—	1,500. —
Vorübergehende Aushilfe . . . . .	—	2,129. 45
Reisekosten . . . . .	—	2,609. 62
Hausdienst und Verschiedenes . . . . .	—	131. 40
Unvorhergesehenes . . . . .	4,125. —	—
	<u>29,771. 35</u>	<u>73,418. 62</u>
Personalausgaben . . . . .		<u>43,647. 27</u>
Beleuchtung, Heizung und Reinigung . . . . .	—	8,252. 35
Druck von Berichten . . . . .	1,802. 20	—
Geschäftsbücher, Formulare und literarische Anschaffungen, einschliesslich Buchbinderkosten . . . . .	3,324. 40	—
Schreibmaterialien und Chemikalien . . . . .	2,292. 95	—
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten . . . . .	3,149. —	—
Versicherung . . . . .	—	439. 23
Verschiedenes . . . . .	2,010. 60	—
	<u>12,579. 15</u>	<u>8,691. 58</u>
Sachausgaben . . . . .	<u>3,887. 57</u>	

<b>2. Lagerverwaltung.</b>		Fr.
Minderausgaben der eigenen Lager . . . . .		88,447. 05
Mehrausgaben der Mietlager . . . . .		53,974. 69
Reine Minderausgaben		<u>34,472. 36</u>

nämlich:

**Eigene Lager.**

Weniger an Sachausgaben:	Fr.	Fr.	Fr.
Burgdorf . . . . .	12,597. 91		
Delsberg . . . . .	57,419. 77		
Romanshorn . . . . .	60,357. 12		
	<u>130,374. 80</u>		
Mehr an Personalausgaben:			
Burgdorf . . . . .	11,316. 15		
Delsberg . . . . .	17,009. 20		
Romanshorn . . . . .	13,602. 40		
	<u>41,927. 75</u>		
			88,447. 05

**Mietlager.**

Mehr an Sachausgaben:	Fr.		
Luzern . . . . .	22,679. 19		
Wabern . . . . .	13,643. —		
Wädenswil . . . . .	31,559. 05		
	<u>67,881. 24</u>		
Weniger an Sachausgaben:			
Aarau . . . . .	7,177. 45		
Basel . . . . .	6,729. 10		
	<u>13,906. 55</u>		
			53,974. 69
Reine Minderausgaben			<u>34,472. 36</u>

**Zusammenstellung.**

	Reine Minderausgaben	Reine Mehrausgaben
	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung . . . . .	—	39,759. 70
2. Lagerverwaltung . . . . .	34,472. 36	—
3. Beratungen mit Kantonsabgeordneten, Gutachten u. dgl. . . . .	3,041. —	—
4. Vergütung an die Zollverwaltung	—	72,261. 05
Übertrag	<u>37,513. 36</u>	<u>112,020. 75</u>

	Reine Minder- ausgaben Fr.	Reine Mehr- ausgaben Fr.
Übertrag	37,513. 36	112.020. 75
Mehreinnahmen an Verwaltungsge- bühren auf der Industriespriteinfuhr, sowie Rückerstattung von Ver- waltungskosten . . . . .	32,084. 37	—
	<u>69,597. 73</u>	<u>112,020. 75</u>
Schlussresultat wie S. 467 angegeben	—	42,423. 02

In bezug auf die Mehrausgaben bei „c. 1. Allgemeine Verwaltung“ von Fr. 39,759. 70 ist in der Hauptsache folgendes zu bemerken:

Für Besoldungen wurden Fr. 25,646. 35 weniger ausgegeben, als im Voranschlag vorgesehen waren, weil im Verlaufe des Jahres 2 Beamte gestorben, 3 weitere aus der Verwaltung ausgetreten und ferner 4 Beamte mit herabgesetztem Gehalt in den Ruhestand getreten sind, auch Fr. 981. 45 an Soldabzügen erspart blieben.

Die vorgesehenen Ersatzanstellungen wurden einstweilen verschoben und dafür Aushilfspersonal beschäftigt.

Dagegen waren an die Hinterlassenen von 2 verstorbenen Beamten Fr. 7100 als Besoldungsnachgenuss auszurichten. Sodann beanspruchte die Auszahlung von Kriegsteuerungszulagen an das Personal der Zentralverwaltung einen Betrag von Fr. 59,948. 15. Zudem hatte die Anstellung von Aushilfspersonal eine Mehrausgabe von Fr. 2129. 45 zur Folge, während der Stellvertretungsdienst von 2 Kontrollbeamten in Bern und Genf, sowie wiederholte Auslandsreisen unseres Inspektors eine Vermehrung der Reiseausgaben um Fr. 2609. 62 nach sich zog.

Die Mehraufwendungen von Fr. 8252. 35 für Beleuchtung, Heizung und Reinigung haben ihre Ursache in der Preissteigerung des Materials.

Auf der Ausgabenrubrik „c. 2. Lagerverwaltung“ resultiert eine reine Minderausgabe von Fr. 34,472. 36.

Die erhebliche Ersparnis an Sachausgaben bei den eigenen Lagern von Fr. 130,374. 80 ist dadurch zu erklären, dass die Versicherung der Lagerbestände nur für 1 Jahr bezahlt wurde, anstatt für 5 Jahre, wie im Voranschlag vorgesehen war.

Andererseits ist das Mehr an Personalausgaben von Fr. 41,927. 75 ebenfalls auf die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen, sowie

auf die Auszahlung eines Lohnnachgerusses an die Hinterlassenen eines verstorbenen Arbeiters zurückzuführen.

Die Einlagerung, der Abtransport und die Versicherung von grössern Mengen Obsttresterbranntwein in den Mietlagern hatte sodann Mehrausgaben von Fr. 53,974. 69 im Gefolge.

### C. Verzinsung (Rubrik 2. f, S. 490).

Die Ausgaben betragen:

Zinsvergütung auf Hinterlagen (Kautionen) . . . . .	Fr.	75. —
Zinsvergütung an die Zollverwaltung . . . . .	„	6,420. 68
Zinsvergütung auf Vorschüssen des Finanzdepartements . .	„	828,254. 75
Zinsausgaben laut Kontokorrentrechnung mit der Schweizerischen Nationalbank . . .	„	59,686. 80
Zinsvergütungen beim Spiritankaufe . . . . .	„	134,064. 05
	„	<u>134,064. 05</u>
	Fr.	<u>1,028,501. 28</u>

Die Einnahmen betragen:

Zinse aus dem Postscheckdienste	Fr.	147. 65
Zinsvergütung vom eidg. Oberkriegskommissariat bezüglich Zucker . . . . .	„	152. 20
Zinsvergütung auf Hinterlagen (Kautionen) . . . . .	„	45. 95
Zinsrückvergütung beim Spiritankaufe . . . . .	„	149,914. 50
	„	<u>150,260. 30</u>

Überschuss der Passivzinse über die Aktivzinse Fr. 878,240. 98

Im Voranschlag war ein Passivüberschuss von Fr. 300,000 vorgesehen. Die hohen Zinsausgaben wurden infolge der Einfuhrschwierigkeiten durch die in Auslandsvorräten investierten Kapitalvorschüsse verursacht.

D. „Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude (in Bern, Delsberg und Romanshorn), der Lagerhäuser (in Delsberg, Burgdorf, Romanshorn, Aarau und Basel), der Reinigungseinrichtungen (in Delsberg), der Kesselwagen, der Einrichtung zur Beaufsichtigung der Brennereien und dgl.“ (Rubrik 2. h, S. 490).

Gegenüber dem Voranschlagsposten von Fr. 25,000 wurden ausgelegt:

Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern . . . . .	Fr.	8,755. 70
Lagerhaus und Reinigungseinrichtung Delsberg . . . . .	„	1,040. 05
„ Burgdorf . . . . .	„	4,503. 45
„ Romanshorn . . . . .	„	7,002. 50
„ Aarau . . . . .	„	—
„ Basel . . . . .	„	1,622. 95
Ankauf von Eisenfässern und Diversa . . . . .	„	737. 90
Kontrolleinrichtungen in Brennereien . . . . .	„	6. 60
		<hr/>
	Fr.	23,669. 15

Demgegenüber wurden eingenommen:

Zahlungen von Spritbezügern und Brennerei- inhabern für Wiederherstellung von Eisen- fässern, für Fassmiete und für Verkauf von Eisenfässern, Eisenkesseln und Alteisenmaterial	„	25,965. 70
so dass sich ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von . . . . .	Fr.	2,296. 55

Der Hauptposten der Einnahmen bildet der Verkauf von 3 Eisenkesseln für Fr. 21,000 deren Ankauf zu günstigen Bedingungen im Betriebsjahr 1917 erfolgte.

### III. Einkauf.

#### I. Rohstoffe.

	Meterzentner	durchschn. Fr. den q.	Fr.
<i>a. Trockenmelasse:</i>			
Vorratab 1917, in Java lagernd . . . . .	ca. 50,800	4. 04	205,082. 70
Ausgaben für 1918 . . . . .	—	—	110,833. 49
	ca. 50,800	6. 22	315,916. 19
Erlös aus dem Verkauf . . . . .	—	1. 95	99,145. 50
Verlust, S. 475 . . . . .	—	—	216,770. 69
<i>b. Kubazucker:</i>			
Vorrat ab 1917 in Bordeaux lagernd . . . . .	10,026,20	60. 93	610,870. 59
Ausgaben für 1918 . . . . .	—	—	50,413. 70
	10,026,20	65. 96	661,284. 29
Erlös aus dem Verkauf . . . . .	—	97. 40	976,548. 10
Gewinn, S. 475 . . . . .	—	—	315,263. 81

## 2. Gebrannte Wasser inländischer Erzeugung.

Der Landesbedarf an Sprit und Spiritus betrug für 1918:

	Ware zum Trinkverbrauche Meterzentner	Vergällungs- ware Meterzentner zu 92 $\frac{1}{2}$ Gew. %	Zusammen Meterzentner
Verkäufe der Alkoholverwaltung . . .	27,673,24	39,370,46	67,043,70
Privateinfuhren:			
a. Alcohol absolutus . . . . .	—	—	—
b. nicht von der Verwaltung gelieferter Sprit und Spiritus zum Trinkver- brauche (27,781 kg zu 93 Vol. % weniger 16 $\frac{2}{3}$ % Tara) . . . . .	224,38	—	224,38
c. nicht von der Verwaltung gelieferter Industriesprit . . . . .	—	1,285,945	1,285,945
Ab: Privatausfuhr:	27,897,62	40,656,405	68,554,025
Laut Handelsstatistik, Zoll- tarif Nr. 1070 . . . . .	—	4,00	4,00
Bleiben	27,897,62	40,652,405	68,550,025

Die Brennereien der Losinhaber für Kartoffel- und Körnerfrucht-  
spiritus konnten wegen Rohstoffmangel wiederum nicht in Betrieb  
gesetzt werden. Der sonstige Bezug aus dem Inlande kostete:

Exkontingent (Art. 4 des Gesetzes)	Meter- zentner zu 92,5 Gew. %	Übernahms- preis im ganzen	oder durch- schnittlich für den Meter- zentner
	laut Rechnung 1918		
		Fr.	Fr.
a. aus Abfällen d. Presshefefabrikation	1,809,88	409,269. 67	226. 13
b. aus Sulfitlaugen . . . . .	3,179,58	719,311. 86	226. 23
	4,989,44	1,128,581. 53	226. 19
Besondere Übernahmen . . . . .	0,01	2. 85	285. —
Zusammen	4,989,45	1,128,584. 38	226. 19
Hierzu: Frachtauslagen . . . . .	—	14,535. 60	2. 91
Kosten loco Lagerhaus . . . . .	—	1,143,119. 98	229. 11
Entschädigung an die Losinhaber (Fr. 4 den hl 100 <sup>9</sup> ) für das Brennjahr:			
1916/17 = Fr. 112,800. —	—	222,080. —	44. 51
1917/18 = „ 109,280. —	—	—	—
Gesamtausgabe für Inlandsprit S. 475	—	1,365,199. 98	273. 62
Obsttresterbranntwein . . . . .	5,635,88	3,702,500. 34	656. 99
Hierzu: Frachtauslagen . . . . .	—	17,990. 66	3. 19
Gesamtausgabe für Obsttresterbrannt- wein, S. 475 . . . . .	—	3,720,491. —	666. 18

### 3. Eingeführte gebrannte Wasser.

Es wurden bezogen:

Aus Spanien . . . . .	q	40,925,87
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . .	„	11,022,14
„ Frankreich . . . . .	„	1,401,86
Zusammen	q	53,349,57

Zu der vorstehenden Ausscheidung ist zu bemerken, dass von den mitgeteilten Mengen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika q 4130,06 aus Kuba stammen. Die unter Frankreich mitgeteilte Menge von q 1401,56 kommt aus Spanien.

Der Bezug kostete loco Lagerhaus unverzollt S. 475:

#### Laut Rechnung 1918

	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. ‰	Fr.	oder durchschnittl. für den q Fr.
Sprit aus Wein . . . . .	6,412,48	1,656,639.75	258.35
Kornsprit . . . . .	6,892,08	2,145,489.60	311.30
Feinsprit . . . . .	40,045,01	9,371,944.09	234.04
franko Schweizergrenze . . . . .	53,349,57	13,174,073.44	246.94
Frachtauslagen . . . . .	—	245,603.95	4.60
Zusammen	53,349,57	13,419,677.39	251.54

Ausserdem lagerten noch auf Ende 1918 folgende Mengen im Auslande:

Ia. Javasprit, fob. Java . . . . .	43,383,82	} 4,270,198.42	97.57
Sekundasprit, fob. Java . . . . .	380,88		
Ia. Javasprit, Lager Holland . . . . .	5,616,49	1,769,021.49	314.97
Sprit aus Wein, fko. Wagen Cette . . . . .	1,829,80	449,791.80	245.88
Feinsprit aus Spanien, cif. Cette . . . . .	4,540,00	1,013,884.35	223.32
Kornsprit, franko New York . . . . .	7,524,18	1,059,053.70	140.75
Leergebinde aus Kuba . . . . .	—	25,974.—	—
S. 478	63,274,12	8,587,923.76	—

### 4. Reinigung.

Der Mangel an Rohspiritus führte, praktisch betrachtet, auch im Berichtsjahre zur Einstellung der Reinigung; gereinigt wurde

bloss ein kleineres Quantum alkoholhaltiges Spühlwasser, her-  
stammend aus einer Reservoirreinigung.

Die Ausgabe von Fr. 3775.20 beschlägt zu überwiegendem  
Teile den vertraglichen Wasserzins von Fr. 2461.20.

### 5. Deckung des Jahresbedarfes an gebrannten Wassern überhaupt.

Der Bedarf für das Berichtsjahr an gebrannten Wassern  
überhaupt wurde gedeckt wie folgt:

#### Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche und von Obstresterbranntwein (Rubrik 2. a, S. 490).

Sprit und Spiritus	kg		Fr.
	zu 92 $\frac{1}{2}$ Gew. %	zu durchschnittlich Fr. den q	
Vorrat ab 1917 . . . . .	3,813,686	174. 54	6,656,407. 55
Bezüge für 1918:			
Inlandware, S. 473 . . . . .	498,945	273. 62	1,365,199. 98
Auslandware, S. 474 . . . . .	5,334,957	251. 54	13,419,677. 39
Zoll . . . . .	—	—	546,894. 76
Gewichtsüberschüsse . . . . .	9,381	—	—
Reinigungskosten (Was- serzins) S. 475 . . . . .	—	—	3,775. 20
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	9,656,969	227. 73	21,991,954. 88
Ab: Übertrag auf:			
Sprit zur Vergällung . . . . .	3,465,055	224. 59	7,782,230. 46
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6,191,914	229. 49	14,209,724. 42
Obstresterbranntwein . . . . .	19,799	221. 38	43,831. 03
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6,172,115	229. 51	14,165,893. 39
Ab: Nettogewinn auf ver- kauften Brenneinstoffen S.472	—	—	98,493. 12
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6,172,115	227. 92	14,067,400. 27
Vorrat auf 1919, S. 478 . . . . .	3,544,320	155. —	5,493,696. —
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gesamtausgaben	2,627,795	326. 27	8,573,704. 27
Obstresterbranntwein			
Vorrat ab 1917 . . . . .	30,639	174. 54	53,477. 30
Bezug für 1918, S. 473 . . . . .	563,558	660. 18	3,720,491. —
Gewichtsüberschüsse . . . . .	1,353	—	—
Hierzu Sprit und Spiritus . . . . .	19,799	221. 38	43,831. 03
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Übertrag	615,349	620. 43	3,817,799. 33

	kg zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. ‰	zu durchschnittlich Fr. den q	Fr.
Übertrag	615,349	620. 43	3,817,799. 33
Ab: Übertrag auf:			
Sprit zur Vergällung . . . . .	347	620. 43	2,152. 89
	615,002	620. 43	3,815,646. 44
Vorrat auf 1919, S. 478 . . . . .	462,379	620. 43	2,868,738. —
Gesamtausgaben	152,623	620. 42	946,908. 44
Voranschlagsansatz für Trinksprit und Spiritus			5,715,000. —

**Beschaffung von Vergällungssprit und von Vergällungsstoffen**  
(Rubrik 2. b, S. 490).

	kg zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. ‰	zu durchschnittlich Fr. den q	Fr.
Vorrat ab 1917 . . . . .	394,950	177. 31	700,285. 85
Bezüge für 1918:			
Übertrag ab Trinksprit . . . . .	3,465,055	224. 59	7,782,230. 46
Übertrag ab Obsttrester- branntwein . . . . .	347	620. 43	2,152. 89
Zoll . . . . .	—	—	126,177. 76
Gewichtsüberschüsse . . . . .	97,980	—	—
Vergällungsstoff . . . . .	51,985, <sub>250</sub>	125. 44	65,210. 99
	4,010,317, <sub>250</sub>	216. 34	8,676,057. 95
Ab: Übertrag auf Rubrik All- gemeine Verwaltung:			
Verwendung zu Heiz- zwecken beim Inspek- torat in Genf . . . . .	90	216. 34	194. 70
	4,010,227, <sub>250</sub>	216. 34	8,675,863. 25
Vorrat auf 1919, S. 478 . . . . .	47,073	155. —	72,963. 15
Gesamtausgaben	3,963,154, <sub>250</sub>	217. 07	8,602,900. 10

Gegenüber einem Voranschlagsansatze von 10,615,000. —

6. Beschaffung der Holzgebände (Rubrik 1. d, S. 489, und Rubrik 2. c, S. 490).

	$\frac{1}{1}$ Stücke	$\frac{1}{2}$ Stücke	$\frac{1}{4}$ Stücke	Andere Fassgrößen	Petrol- tonnen	Wert	Voranschlag
						Fr.	Fr.
Vorrat ab 1917 . . . . .	29	39	21	2,537	94	34,121. —	
Käufe für 1918:							
im Inlande . . . . .	—	—	—	1	1	39. 50	
im Auslande . . . . .	867	—	—	5,007	—	207,052. 50	
Frachten und Nebenkosten . . . . .	—	—	—	—	—	1,384. 45	
Übertrag . . . . .	—	—	—	7,545 + 37	95 — 37	— —	
Ab: Vorrat auf 1919, S. 478 . . . . .	896 863	39 21	21 21	7,582 4,907	58 9	242,597. 45 166,887. —	
Bedarf für 1918 . . . . .	33	18	—	2,675 *)	49	75,710. 45	
Beschaffungskosten . . . . .	Fr. 3,679. —	Fr. 754. —	Fr. —	Fr. 70,789. 45	Fr. 488. —	75,710. 45	Zur Vormerkung
Erlös . . . . .	3,850. —	1,350. —	—	71,021. 50	952. —	77,173. 50	Zur Vormerkung
Gewinn . . . . .	171. —	596. —	—	232. 05	464. —	1,463. 05	

\*) Hiervon wurden 15 Fässer als Flickmaterial verwendet.

## 7. Zusammenstellung der Vorräte auf Ende 1918.

## Vorräte im Inlande.

	kg 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. %	kg	zu durchschnittlich Fr. den q	Fr.
Steinkohlen für die Reinigung . . . . .		164,000	4. 24	6,954. —
Vergällungsstoff . . . . .		144,253	279. 34	402,953. —
Holzgebände, S. 477 . . . . .		Stück 5,821	—.—	166,887. —
Trinksprit, S. 475 . . . . .	3,544,320	—	155. —	5,493,696. —
Obsttresterbranntwein, S. 476 . . . . .	462,379	—	620. 43	2,868,738. —
Vergällungssprit, S. 476 . . . . .	47,073	—	155. —	72,963. 15
		<u>4,053,772</u>		
Wert der Vorräte in der Schweiz . . . . .				<u>9,012,191. 15</u>

## Vorräte im Auslande.

Sprit, S. 474 . . . . .	6,327,412	—	—.—	8,561,949. 76
Holzgebände, S. 474 . . . . .		Stück 333	—.—	25,974. —
Wert der Vorräte im Auslande . . . . .				<u>8,587,923. 76</u>
			Zusammen	<u>17,600,114. 91</u>

#### IV. Verkauf.

Vorausgeschickt sei, dass die Verkehrsfrachten (Rubrik 2 d, S. 490) einen Aufwand erforderten von:

	Laut Rechnung 1918			Gegenüber dem Voranschlage		
	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. %	zu durch- schnittlich Fr. den q	Fr.		zu durch- schnittlich Fr. den q.	Fr.
<b>1. Monopolpflichtige Ware</b>						
Trinksprit . . . . .	26,147,75	2. 78	72,774. 69	} 70,000	3. 55	250,000. —
Vergällungssprit . . . . .	39,370,46	2. 61	102,632. 68			
<b>Total</b>	<b>65,518,21</b>	<b>2. 68</b>	<b>175,407. 37</b>	<b>70,000</b>	<b>3. 55</b>	<b>250,000. —</b>
<b>2. Monopolfreie Ware</b>						
Obsttresterbranntwein . . . . .	1,525,49	5. 40	8,236. 95			
<b>Gesamt-Total</b>	<b>67,043,70</b>	<b>2. 74</b>	<b>183,644. 32</b>			

Im Berichtsjahre wurden abgesetzt:

#### 1. Monopolpflichtige Ware.

##### A. Zum Trinkverbrauche (Rubrik 1 b, S. 489).

Sorten	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. %	Meterzentner zu verschiedenen Gradstärken	Fr.	zu Fr. den q	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. %	Gegenüber dem Voranschlage	
						Fr.	zu Fr. den q
Weinsprit . . . . .	1,198,79	1,218,06	730,836. —	600. —	} 2,400	1,440,000	600. —
" . . . . .	0,74	0,75	750. —	1,000. —			
Sprit aus Wein . . . . .	544,27	553,25	544,281. 80	983. 79			
<b>Übertrag</b>	<b>1,743,80</b>	<b>1,772,06</b>	<b>1,275,867. 80</b>		<b>2,400</b>	<b>1,440,000</b>	<b>600. —</b>

Sorten	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. ‰	Meterzentner zu verschiedenen Gradstärken	Fr.	zu Fr. den q	Meterzentner zu 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gew. ‰	Gegenüber dem Voranschlage	
						Fr.	zu Fr. den q
Übertrag	1,743,80	1,772,06	1,275,867. 80		2,400	1,440,000	600. —
Sprit aus Wein . . .	2,46	2,50	2,500. —	1,000. —			
Kornsprit . . . . .	13,136,44	13,355,24	6,677,620. —	500. —	21,600	10,800,000	500. —
Feinsprit . . . . .	11,245,65	11,403,96	5,701,980. —	500. —			
Kartoffelspiritus (ge- mischt mit Feinsprit)	93,63	108,48	57,223. 20	527. 50			
	26,221,98	26,642,24	13,715,191. —				
Ab: Feinspritrück- erstattung . . . . .	74,23	75,45	73,941. —	980. —			
	26,147,75	(26,566,79)	13,641,250. —				
Ab: Reinigungskosten			5,815. —				
			13,635,435. —				
Ab: Abrundungen . . .			3. 49				
	26,147,75	—	13,635,431. 51	521. 48	24,000	12,240,000	510. —

**B. Zu technischen und Haushaltungszwecken (Rubrik 1 c, S. 489)**

Sorten	Meterzentner	Meterzentner	Fr.	zu Fr. den q	Meterzentner	Gegenüber dem Voranschlage		
	zu 92 $\frac{1}{2}$ Gew. 0/0	zu 89 Gew. 0/0			zu 92 $\frac{1}{2}$ Gew. 0/0	Fr.	zu Fr. den q	
Brennsprit . . .	—	22,555,62	5,638,905. —	250. —	26,000	6,500,000	250. —	
Preisunterschied zwischen Brenn- und Industriesprit . .			4,807. 32					
			5,643,712. 32					
Ab: Abrundungen .			— 40					
	21,779,78	(22,555,62)	5,643,711. 92	259. 13	26,000	6,500,000	250. —	
Industriesprit:								
Feinsprit . . .	17,590,73	{	16,903,11	4,394,808. 60	260. —	9,000	2,340,000	260. —
Sekundasprit . .			974,42	243,605. —	250. —	11,000	2,750,000	250. —
Sekundasprit mit Aceton			1,50	390. —	260. —			
	39,370,46	(17,879,03)	10,282,515. 52	261. 18	46,000	11,590,000	251. 95	
Vergällungsstoffe	88,02 <sup>741</sup>	— *)	83,223. —	94. 54	65	25,000	385. —	
	39,458,48 <sup>741</sup>	—	10,365,738. 52	—	46,065	11,615,000	252. 14	
Ab: Abrundung . .	—	—	2. 19	—	—	—	—	
	39,458,48 <sup>741</sup>	—	10,365,736. 33	—	46,065	11,615,000	252. 14	
<b>2. Monopolfreie Ware.</b>								
Obsttresterbranntwein	229,96	233,75	140,250. —	600. —				
"	132,84	135,03	85,068. 90	630. —				
"	1,162,69	1,181,86	1,134,786. 51	960. 17				
"	1,525,49	(1,550,64)	1,360,105. 41	891. 87				

\*) Inbegriffen ein durch direkten Verkauf von 3898 kg Aceton erzielter Reingewinn.

## V. Monopolgebühren auf Edelbrauntweinen u. dgl.

(Rubrik 1. e, S. 489.)

	Fr.	Gegenüber dem Voranschlage Fr.
An der Landesgrenze wurden an Monopolgebühren bezogen . . . . .	1,816,193. 95	345,000
weniger Rückerstattungen:		
a. auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen, Waren ohne Alkoholgehalt, gebrannten Wassern zu technischen Zwecken u. dgl.	61,702. 35	
b. für ausgeführte monopolpflichtige und wieder eingeführte monopolfreie Ware . . . . .	88. —	
	61,790. 35	10,000
	1,754,403. 60	335,000
Hierzu kommen die Gebühren auf der inländischen Erzeugung monopolpflichtiger Edelbranntweine . . . . .	Fr. 377,028. 71	
abzügl. Rückerstattungen . . . . .	" 1,688. 61	
	375,340. 10	15,000
	2,129,743. 70	350,000

Von den im Inlande erhobenen Gebühren betreffen Fr. 673. 33 Leistungen in Straffällen (S 487).

Nach Hauptrubriken entfallen von den bezogenen Monopolgebühren auf:

	Rohertrag		Rückerstattungen		Reinertrag	
	Fr.	kg	Fr.	kg	Fr.	kg
I. Rohstoffe zu Brennereizwecken . . . . .	255,391. 77	494,396, <sup>5</sup>	9,693. 90	25,011	245,697. 87	469,385, <sup>5</sup>
a. Feigen . . . . .	209,640. —	262,050	7,384. 80	9,231	202,255. 20	252,819
b. Trauben . . . . .	513. 16	14,275	—	—	513. 16	14,275
c. Trockenbeeren . . . . .	12,475. 60	75,610	—	—	12,475. 60	75,610
d. Wachholderbeeren . . . . .	32,693. 81	142,147	2,309. 10	15,780	30,384. 71	126,367
e. Weinhefe . . . . .	69. 20	314, <sup>5</sup>	—	—	69. 20	314, <sup>5</sup>
II a. Sprit und Spiritus . . . . .	67,063. 37	27,781	—	—	67,063. 37	27,781
II b. Branntweine, Liköre, Essenzen und Extrakte zur Getränkebereitung . . . . .	1,263,929. 18	576,859, <sup>5</sup>	88. —	34	1,263,841. 18	576,825, <sup>5</sup>
III. Wermutwein und -Extrakt . . . . .	13,886. 70	5,882	—	—	13,886. 70	5,882
IV. Starke Weine . . . . .	7,886. 42	206,069	—	—	7,886. 42	206,069
V. Pharmazeut. Erzeugnisse	30,967. 75	35,000	—	—	30,967. 75	35,000
a. zum innerl. Gebrauche . . . . .	29,663. 95	33,596, <sup>5</sup>	—	—	29,663. 95	33,596, <sup>5</sup>
b. zum äusserl. Gebrauche . . . . .	1,303. 80	1,403, <sup>5</sup>	—	—	1,303. 80	1,403, <sup>5</sup>
VI. Parfümerien . . . . .	111,214. 91	53,222	—	—	111,214. 91	53,222
VII. Chemische Erzeugnisse . . . . .	65,387. 54	37,018, <sup>5</sup>	52,008. 45	25,691, <sup>5</sup>	13,379. 09	11,327
VIII. Essenzen und Extrakte, die nicht zur Getränkebereitung dienen . . . . .	635. 51	270, <sup>5</sup>	—	—	635. 51	270, <sup>5</sup>
	1,816,363. 15	1,436,499			1,754,572. 80	1,385,762, <sup>5</sup>
IX. Gesamt-Entschädigungen und Verschiedenes . . . . .	— 169. 20	—	—	—	— 169. 20	—
	1,816,193. 95	1,436,499	61,790. 35	50,736, <sup>5</sup>	1,754,403. 60	1,385,762, <sup>5</sup>

	Rohertrag		Rückerstattungen		Reinertrag	
	Fr.	kg	Fr.	kg	Fr.	kg
Übertrag	.	.	.	.	1,754,403. 60	
Hierzu die im Inlande erhobenen Gebühren, betreffend:						
Bierabfälle . . . . .	111. 80					
Branntwein . . . . .	297. 65					
Früchte, fremde . . . . .	1,367. 10					
Fruchtabfälle . . . . .	1,902. 75					
Fuselöl . . . . .	64. 70					
Kirschwein, gallisierten	6. 75					
Melassesprit . . . . .	197,565. 02					
Nachwein . . . . .	115. 90					
Nachweintrester . . . . .	85. 40					
Obsttrester . . . . .	33. 50					
Sprit, unvergällt . . . . .	71. —					
Traubenabfälle . . . . .	232. 20					
Traubentrester . . . . .	2. 70					
Trester, gallisierte . . . . .	2,950. 80					
Wein, ausländischen . . . . .	62,663. 85					
Wein, gallisierten . . . . .	1,201. —					
Weinhefe, ausländische . . . . .	14,505. 43					
Weintrester . . . . .	2,301. 50					
Piquettezucker . . . . .	90,886. 33					
	376,355. 38					
in Straffällen . . . . .	673. 33					
	377,028. 71					
Rückerstattungen . . . . .			1,688. 61		375,340. 10	
				S. 282	2,129,743. 70	
Gegenüber veranschlagten					350,000. —	

## VI. Straffälle.

Zu Beginn des Jahres 1918 waren unerledigt:

In Vorbehandlung stehende Anzeigen:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte . . .	0	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	0	
	—	0

Nicht vollzogene Strafverfügungen in Fällen:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte . . .	7	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	2	
	—	9
		9

Im Berichtsjahre kamen an Anzeigen hinzu:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte . . .	21	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	16	
	—	37

Von den sich ergebenden . . . . . 46

Fällen ist folgendes zu berichten:

I. Mangels genügender Beweise usw. fielen dahin:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte . . .	6	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	4	
	—	10

II. Auf Grund ergangener Straferkenntnisse wurden durch Zahlung der Bussen erledigt:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte Fälle . . . . .	13	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	9	
	—	22

III. Von den erfolgten Strafverfügungen konnten noch nicht oder nicht vollständig erledigt werden:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte Fälle . . . . .	6	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	5	
	—	11

IV. In Vorbehandlung blieben Anzeigen:

a. unmittelbar bei der Verwaltung verzeigte . . .	3	
b. durch die Zollverwaltung eingereichte . . .	0	
	—	3
		46

Über die Natur, die Entdeckung und den Begehungsort der unter Ziffer II erwähnten 22 Übertretungen ist folgendes anzuführen:

a. Bei der Verwaltung unmittelbar eingereichte Anzeigen:

Kantone	Durch Straferkenntnis erledigte Anzeigen										
	Unerlaubtes Brennen von					Anderes		Zusammen	Eingereicht durch		
	gallisierten Trebern	Kartoffeln	Zitronenabfälle	ausländischer Weinhefe	Weinhefe vor Ankunft des Kontrolllehrs	Gewinnung von Fuselöl ohne Bewilligung	Widerrechtliche Verwendung von Industrierespirit		Beamte der Alkoholverwaltung	Zollorgane	Polizeiangestellte der Kantone und Gemeinden
Zahl der Fälle											
Zürich . . . . .	1	—	—	—	1	—	1	3	2	—	1
Bern . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	2	1	—	1
Freiburg . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
St. Gallen . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Thurgau . . . . .	—	—	1	—	—	1	—	2	2	—	—
Neuenburg . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—
Genf . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Zusammen	1	1	2	4	1	1	3	13	11	—	2

*b. Durch die Zollverwaltung eingereichte Anzeigen:*

Kantone	Zahl der Fälle
Tessin . . . . .	5
Waadt . . . . .	4
	<hr/> 9

Über die im Berichtsjahre erledigten Fälle ist des weitern folgendes anzuführen:

Unverteilte Bussen Ende 1917 . . . . .	Fr.	88. 05
Einzahlungen im Berichtsjahre . . . . .	„	6,103. 44
	Fr.	6,191. 49
Nachträglich wurden in einem Straffall rückvergütet	„	1,138. 49
	Fr.	5,053. —
Davon waren Ende 1918 unverteilt (siehe S. 492)	„	2,265. 58
Der Rest von	Fr.	2,787. 42

betrifft:

Umgangene Monopolgebühren . . . . .	Fr.	673. 33
Bussen nach Art. 24 des Alkoholgesetzes . . . . .	„	1,975. 69
Ordnungsbussen nach Art. 28 des Alkoholgesetzes . . . . .	„	88. —
Kostendeckung . . . . .	„	50. 40
	Fr.	2,787. 42

Diese Summe wurde verteilt wie folgt:

An die Alkoholverwaltung:

Betriebsrechnung:

Umgangene Monopolgebühren, S. 482 . . . . .	Fr.	673. 33
Kosten . . . . .	„	50. 40
An die Kantone des Begehungsortes . . . . .	„	658. 54
„ „ Gemeinden des Begehungsortes . . . . .	„	658. 55
„ „ Verleider . . . . .	„	60. —
An den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung . . . . .	„	375. 69
„ „ „ „ Zollverwaltung . . . . .	„	310. 91
	Fr.	2,787. 42

Der Verleiderfonds der Alkoholverwaltung hatte auf Anfang 1918 einen Bestand von . . . . .

Einnahmen für 1918 . . . . .

Übertrag Fr. 15,727. 80

Übertrag Fr. 15,727. 80

Ausgaben für 1918:

Prämien für Nichtbetriebsunfälle . . . . . „ 457. 70

Bestand auf 1. Januar 1919 Fr. 15,270. 10

Über die unter Ziffer III, S. 485, erwähnten Fälle geben folgende Zahlen Aufschluss:

	Aus dem Berichtsjahre	Aus frühern Jahren	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
Umgangene Gebühren . . .	1166. 92	— . —	1166. 92
Bussen nach Art. 24 . . .	2836. 28	— . —	2836. 28
Bussen nach Art. 28 . . .	25. —	— . —	25. —
Kosten . . .	1. 25	— . —	1. 25
	4029. 45	— . —	4029. 45
Davon gehen ab: geleistete Abschlagszahlungen (siehe Bilanz-Passiven) . . . . .			2499. 18
			1530. 27

## VII. Rechnung und Bilanz.

### A. Betriebsrechnung.

#### 1. Einnahmen.

Hauptbuch		Rechnung 1918	Voranschlag 1918
Seite		Fr.	Fr.
103	a. Vortrag aus dem Vorjahre . . . . .	12,658. 79	zur Vormerkung
158	b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, S. 480 und 481 . . . . .	14,995,536. 92	12,240,000. —
159	c. Verkauf von Brenn- und Industriesprit usw., S. 481 . . . . .	10,365,736. 33	11,615,000. —
160	d. Verkauf von Gebinden, S. 477 . . . . .	77,173. 50	zur Vormerkung
145	e. Monopolgebühren auf Edelbranntweinen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Waren, S. 482		
		<b>Rechnung 1918</b>	<b>Voranschlag 1918</b>
		Fr.	Fr.
145	Bezüge an der Grenze . . . . .	1,816,193. 95	345,000. —
156	ab: Rückerstattungen . . . . .	61,790. 35	10,000. —
		<u>1,754,403. 60</u>	<u>335,000. —</u>
154	Bezüge im Inlande . . . . .	375,340. 10	15,000. —
		<u>2,129,743. 70</u>	<u>350,000. —</u>
165	h. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude, Lagerhäuser usw., S. 472 . . . . .	2,296. 55	— —
		<u>27,583,145. 79</u>	<u>24,205,000. —</u>
	Zusammen Einnahmen		

## 2. Ausgaben.

Hauptbuch Seite		Rechnung 1918		Voranschlag 1918	
		Fr.		Fr.	
163	a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, S. 475 und 476 . . . . .	9,520,612. 71		5,715,000. —	
153	b. Beschaffung von Brenn- und Industriesprit, sowie Vergällungsstoffen, S. 476 . . . . .	8,602,900. 10		10,615,000. —	
134	c. Beschaffung von Gebinden, S. 477 . . . . .	75,710. 45		zur Vormerkung	
168	d. Verkehrsfrachten, S. 479 . . . . .	183,644. 32		250,000. —	
43	e. Verwaltung, S. 467 . . . . .	727,423. 02		685,000. —	
155	1. Allgemeine Verwaltung . . . . .	374,759. 70		335,000. —	
166	2. Lagerverwaltung . . . . .	292,027. 64		326,500. —	
167	3. Beratungen mit Kantonsabgeordneten, Gutachten und dgl. . . . .	459. —		3,500. —	
41	4. Vergütung an die Zollverwaltung . . . . .	92,261. 05		20,000. —	
155	ab { Rückerstattung an Verwaltungskosten . . . . . 27,217. 20	759,507. 39		685,000. —	
130	{ Verwaltungsgebühren . . . . . 4,867. 17	32,084. 37		zur Vormerkung	
		<u>727,423. 02</u>		<u>685,000. —</u>	
121	f. Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen, S. 471 . . . . .	878,240. 98		300,000. —	
—	g. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten alkoholischen Erzeugnissen . . . . .	—	—	zur Vormerkung	
165	h. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude, der Lager, der Reinigungsanstalt, der Kesselwagen usw., S. 472 . . . . .	siehe Einnahmen		25,000. —	
	Zusammen Ausgaben	19,988,531. 58		17,590,000. —	

### 3. Abschluss.

	Rechnung 1918 Fr.	Voranschlag 1918 Fr.
Summe der Einnahmen . . . . .	27,583,145. 79	24,205,000. —
Summe der Ausgaben . . . . .	19,988,531. 58	17,590,000. —
Einnahmenüberschuss	<u>7,594,614. 21</u>	<u>6,615,000. —</u>

### 4. Verwendung des Überschusses.

Hauptbuch  
Seite

162	Verteilung an die Kantone . . . . .	7,530,246. —	5,647,684. 50
100	Tilgung von Absinthenschädigungen . . . . .	625. —	— —
103	Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	63,743. 21	967,315. 50
		<u>7,594,614. 21</u>	<u>6,615,000. —</u>

### B. Bilanz.

#### Aktiven.

	Fr.
12 Expropriationsentschädigungen . . . . .	4,121,193. 61
17 Lagerhausbauten und Einrichtungen . . . . .	2,271,732. 25
15 Bau eines Verwaltungs- und Chemiegebäudes in Bern . . . . .	534,658. 40
	<u>6,927,584. 26</u>
13 Lagervorräte . . . . .	17,600,114. 91
100 Absinthenschädigungen . . . . .	zur Vormerkung
Übertrag	<u>24,527,699. 17</u>

Hauptbuch		Übertrag	24,527,699. 17
Seite			
157	Kontokorrentguthaben bei den Lagerhäusern . . . . .		206,795. 54
161	Schweizerische Nationalbank „Konto A“ . . . . .		85,160. 01
18	Schweizerische Nationalbank „Konto C“ . . . . .		20,000. —
152	Postscheckdienst . . . . .		41,527. 30
84	Verschiedene Debitoren . . . . .		2,014. 30
87	Aktivrestanzen . . . . .		5,770,160. 20
			<hr/>
			30,653,356. 52

**Passiven.**

		Fr.
3	Amortisationen . . . . .	6,927,584. 26
150	Fonds zur Verlegung des Lagerhauses Aarau . . . . .	13,842. 15
7	Reservefonds . . . . .	1,500,000. —
44	Betriebsfonds . . . . .	2,000,000. —
132	Eidgenössisches Finanzdepartement . . . . .	13,557,812. 70
164	Kontokorrentguthaben der Spritbezüger . . . . .	223,782. 10
136	Bussen (unverteilte) . . . . .	2,265. 58
113	Verleiderfonds (Art. 97 und 100 der Vollziehungsverordnung) . . . . .	15,270. 10
2	Hinterlagen (Kautionen) . . . . .	4,800. —
151	Passivrestanzen . . . . .	6,344,256. 42
103	Verfügbarer Überschuss der Betriebsrechnung . . . . .	63,743. 21
		<hr/>
		30,653,356. 52

Zu dem unter den Aktiven figurierenden Konto „Absinthenschädigungen“ ist zu bemerken, dass im Berichtsjahre, als Restzahlung für einen Anspruch nach Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1910 und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot, Fr. 625. — zur Auszahlung kamen; sie wurden durch Zuweisungen aus dem Gewinnergebnisse für 1918 (S. 491) im gleichen Betrage getilgt.

Einschliesslich der vor 1918 verbuchten Ausgaben wurden auf Konto „Absinthenschädigungen“ bisher verausgabt:

1. An <i>eigentlichen Entschädigungen</i> für Ansprüche nach Art. 2, 3, 6, 8 und 9 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1910 und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot . . . . .	Fr. 1,767,785. 71
2. An <i>Kosten des Verfahrens</i> . . . . .	„ 64,274. 41
	<hr/>
Zusammen	Fr. 1,832,060. 12

getilgt durch die Mehrzollbetreffnisse für 1911/13 mit . . . . .	Fr. 1,153,805. 99
und durch Zuweisung aus den Gewinnergebnissen 1911/18 mit . . . . .	„ 678,254. 13
	<hr/>
	Fr. 1,832,060. 12

Der Konto erscheint daher in der Bilanz für Ende 1918, wie bereits in denjenigen für Ende 1912, 1913, 1914, 1915, 1917, bloss zur Vormerkung.

\* \* \*

Über das Verhältnis zwischen Voranschlag und Rechnung gibt in summarischer Weise nachstehende Übersicht Aufschluss:

**Mehreinnahmen und Minderausgaben.**

	Rechnung	Voranschlag	Unterschied
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1. Mehreinnahmen.</i>			
a. Vortrag des Vorjahres . . . . .	12,658. 79	—	12,658. 79
b. Einnahmen aus dem Verkaufe von Vergällungssprit, weniger Ausgaben für Beschaffung dieser Ware, einschliesslich Vergällungsstoffe . . . . .	1,762,836. 23	1,000,000. —	762,836. 23
c. Einnahmen aus dem Verkaufe von Gebinden, weniger Ausgaben für Beschaffung von solchen . . . . .	1,463. 05	—	1,463. 05
d. Monopolgebühren auf Edelbranntweinen u. dgl. . . . .	2,129,743. 70	350,000. —	1,779,743. 70
<i>2. Minderausgaben.</i>			
e. Verkehrsfrachten . . . . .	183,644. 32	250,000. —	66,355. 68
f. Unterhalt . . . . . E	2,296. 55	25,000. —	27,296. 55
			2,650,354. —

### Mindereinnahmen und Mehrausgaben.

	Rechnung Fr.	Voranschlag Fr.	Unterschied Fr.
<i>1. Mindereinnahmen:</i>			
a. Einnahmen aus dem Verkaufe von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, weniger Ausgaben für Beschaffung dieser Ware . . . . .	5,474,924. 21	6,525,000. —	1,050,075. 79
<i>2. Mehrausgaben:</i>			
b. Verwaltung . . . . .	727,423. 02	685,000. —	42,423. 02
c. Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen . . . . .	878,240. 98	300,000. —	578,240. 98
			1,670,739. 79
Der Unterschied zwischen den Mehreinnahmen und Minderausgaben von . . . . .			2,650,354. —
und den Mindereinnahmen und Mehrausgaben von . . . . .			1,670,739. 79
stellt mit . . . . .			979,614. 21
die Mehreinnahmen der Betriebsrechnung . . . . .	7,594,614. 21		
gegenüber dem Voranschlag von . . . . .	6,615,000. —		
dar mit		979,614. 21	

Auf den Seiten 496/497 findet sich eine rubrikenweise Übersicht der Betriebsergebnisse seit Einführung des Monopols.

## Rubrikenweise Übersicht der

Betriebskonti	1887—1914
<b>Einnahmen.</b>	Fr.
a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche .	273,820,374. 40
b. Verkauf von Vergällungssprit usw. . . . .	65,295,395. 89
c. Verkauf von Gebinden . . . . .	1,454,386. 82
d. Monopolgebühren auf Edelbranntweinen u. dgl. . . . .	22,572,226. 68
e. Überschuss der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben .	—
h. „ auf Unterhalt pro 1918 . . . . .	—
Summe der Einnahmen	363,142,383. 79
<b>Ausgaben.</b>	
a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche	111,604,310. 32
b. Beschaffung von Vergällungssprit . . . . .	53,144,946. 41
c. Ankauf von Gebinden . . . . .	1,487,214. 92
d. Verkehrsfrachten . . . . .	6,247,395. 02
e. Verwaltung . . . . .	11,046,278. 69
f. Überschuss der Zinsausgaben über die Zinseinnahmen .	916,761. 55
g. Rückvergütung des Monopolgewinnes bei der Ausfuhr	5,112,735. 66
h. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude, der Lagerhäuser usw. . . . .	633,771. 47
Summe der Ausgaben	190,193,414. 04
<b>Betriebsüberschuss . . . . .</b>	<b>172,948,969. 75</b>
<b>Verwendung des Betriebsüberschusses.</b>	
1. Tilgung eines Teiles der Kapitalausgaben für Lagerhaus- einrichtungen usw. . . . .	777,955. 84
Hiervon auf Ziffer 2 übertragen . . . . .	590,000. —
	187,955. 84
2. Anlehensamortisation (einschliesslich Fr. 590,000, Übertrag ab 1) . . . . .	5,900,000. —
3. Fonds „Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern“ .	310,000. —
4. Fonds „Verwaltungsgebäude in Delsberg“ . . . . .	50,000. —
5. Fonds „Vergällungsstofflager in Romanshorn“ . . . . .	25,000. —
6. Fonds „Spiritusbehälter in Delsberg“ . . . . .	163,669. 50
7. Fonds „Lagerhauseinrichtungen Aarau und Basel“ . . . . .	85,000. —
8. Reservefonds . . . . .	574,600. 05
9. Betriebsfonds . . . . .	1,999,722. 80
10. Tilgung von Absinthenschädigungen . . . . .	674,935. 88
11. Verteilung an Kantone und Oktroigemeinden . . . . .	162,972,509. 88
Vortrag auf das Jahr 1919 . . . . .	. . . . .

## Betriebsergebnisse für 1887—1918.

1915	1916	1917	1918	1887—1918
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9,232,857. 98	15,919,391. 01	15,435,001. 67	14,995,536. 92	329,403,161. 98
4,304,090. 63	7,245,286. 81	10,075,082. 24	10,365,736. 33	97,285,591. 90
9,873. —	725,973. 91	298,067. 35	77,173. 50	2,560,474. 58
1,086,269. 61	743,403. 20	834,079. 11	2,129,743. 70	27,365,722. 30
66,637. 20	—	—	—	—
—	—	—	2,296. 55	—
14,699,728. 42	24,634,054. 93	26,637,230. 37	27,570,487. —	456,614,950. 76
3,199,640. 90	10,875,450. 77	11,759,770. 45	9,520,612. 71	146,959,765. 15
3,375,417. 84	6,332,707. 07	7,157,770. 72	8,602,900. 10	78,613,742. 14
9,422. 35	712,625. 30	273,489. 34	75,710. 45	2,558,462. 36
236,134. 95	259,532. 58	230,275. 87	183,644. 32	7,156,982. 74
424,676. 17	505,694. 90	453,370. 75	727,423. 02	13,157,443. 53
—	242,191. 85	373,910. 36	878,240. 98	2,344,467. 54
83,594. 79	32,562. 85	—	—	5,228,893. 30
20,898. 42	2,483. 13	25,533. 42	—	680,389. 89
7,349,785. 42	18,963,228. 45	20,274,120. 91	19,988,531. 58	256,700,146. 65
7,349,943. —	5,670,826. 48	6,363,109. 46	7,581,955. 42	199,914,804. 11
—	—	—	—	777,955. 84
—	—	—	—	590,000. —
—	—	—	—	187,955. 84
—	—	—	—	5,900,000. —
—	—	—	—	310,000. —
—	—	—	—	50,000. —
—	—	—	—	25,000. —
—	—	—	—	163,669. 50
—	—	—	—	85,000. —
725,000. —	—	200,000. —	—	1,499,600. 05
—	—	—	—	1,999,722. 80
197. 25	—	2,496. —	625. —	678,254. 13
6,588,965. 25	5,647,684. 50	6,212,452. 95	7,530,246. —	188,951,858. 58
—	—	—	—	199,851,060. 90
—	—	—	—	63,743. 21
—	—	—	—	199,914,804. 11

### VIII. Schlusserörterungen (Verbrauchsverhältnisse; Erzielung und Verteilung des Reinertrages).

Den Triukverbrauch des Landes an monopolisierten gebrannten Wassern schätzen wir für 1918 auf:

	Hektoliter 50grädigen Branntweines
Verkäufe der Alkoholverwaltung S. 479 und 480 (26,147,75 q zu 92 1/2 Gew. ‰) . . . . .	60,900
Privateinfuhr von Sprit und Spiritus S. 473 (224,38 q netto zu 92 1/2 Gew. ‰) . . . . .	523
Privateinfuhr von Branntweinen, Likören und Essenzen S. 483 (5,768,255 q brutto, den Meterzentner zu 120 Litern Branntwein gesetzt) . . . . .	6,922
Privateinfuhr von Wermut S. 483 (58,82 q brutto, den Meterzentner zu 30 Litern Branntwein gesetzt) . .	18
Im Inlande erzeugte monopolpflichtige Edelbranntweine S. 483 und S. 484 (245,697. 87 + 375,340. 10 = Fr. 621,037. 97 Monopolgebühr, bei rund Fr. 102.— Belastung der Hektoliter) . . . . .	6,089
Zusammen Inlandsverbrauch	<u>74,452</u>

oder bei einer mittleren Bevölkerung von 3,970,507 Seelen auf den Kopf 1,875 Liter.

Die Steuerbelastung im Jahre 1918 beträgt (unter der Annahme, dass die Vergällungsware genau zu den Selbstkosten verkauft sei) Fr. 101. 84 auf den Hektoliter 50grädigen Brantweines (Fr.  $\frac{7,581,955. 42}{74,452}$ ).

Von dem Ertragnisse des Monopols für 1918 haben wir, wie bereits in Kapitel VII, S. 491 erwähnt, den Kantonen Fr. 7,530,246 zugeschieden, also Fr. 2.— auf den Kopf der Bevölkerung von 1910 (3,765,123 Seelen).

## Es erhielten:

Zürich . . . . .	Fr.	1,008,596. —
Bern . . . . .	„	1,294,470. —
Luzern . . . . .	„	335,102. —
Uri . . . . .	„	44,222. —
Schwyz . . . . .	„	116,502. —
Obwalden . . . . .	„	34,348. —
Nidwalden . . . . .	„	27,318. —
Glarus . . . . .	„	66,534. —
Zug . . . . .	„	56,318. —
Freiburg . . . . .	„	279,068. —
Solothurn . . . . .	„	233,780. —
Baselstadt . . . . .	„	272,636. —
Baselland . . . . .	„	153,194. —
Schaffhausen . . . . .	„	92,160. —
Appenzell A.-Rh. . . . .	„	115,988. —
Appenzell I.-Rh. . . . .	„	29,170. —
St. Gallen . . . . .	„	606,404. —
Graubünden . . . . .	„	239,396. —
Aargau . . . . .	„	461,258. —
Thurgau . . . . .	„	270,324. —
Tessin . . . . .	„	312,118. —
Waadt . . . . .	„	647,094. —
Wallis . . . . .	„	256,484. —
Neuenburg . . . . .	„	266,932. —
Genf . . . . .	„	310,830. —

---

Fr. 7,530,246. —

Das Erträgnis seit Einführung des Monopols lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**Einnahmen.**

Erlös aus dem Verkaufe von Trinksprit (kg 179,928,751,25) . . . . .		Fr. 329,403,161. 98
<b>Weniger:</b>		
Beschaffungskosten des Trinksprits . . . . .	Fr. 146,959,765. 15	
abzüglich die im Wege des Mehrzolles abgeschriebenen Absinthentschädigungen . . . . .	„ 1,153,805. 99	
	<hr/>	Fr. 145,805,959. 16
Vergütung bei der Ausfuhr (kg 4,817,150) . . . . .	„ 5,228,893. 30	
	<hr/>	„ 151,034,852. 46
Rohertrag auf dem zum Inlandsverbrauche abgesetzten Trinksprit . . . . .	Fr. 178,368,309. 52	
Monopolgebühren auf Edelbranntweinen u. dgl. . . . .	„ 27,365,722. 30	
	<hr/>	Fr. 205,734,031. 82
Zuzüglich Gewinn beim Verkauf von Gebinden . . . . .	Fr. 2,560,474. 58	
weniger „	„ 2,558,462. 36	
	<hr/>	„ 2,012. 22
	<hr/>	<b>Bleiben Fr. 205,736,044. 04</b>

<b>Ausgaben.</b>		
Verkehrsfrachten . . . . .		Fr. 7,156,982. 74
Verwaltung . . . . .	Fr. 13,157,443. 53	
Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude usw. . . . .	„ 680,389. 89	
	<hr/>	„ 13,837,833. 42
Verzinsung . . . . .		„ 2,344,467. 54
Anlehensamortisation (Fr. 5,900,000) und Tilgung von Kapitalausgaben für Lagerhauseinrichtungen usw. (Fr. 187,955. 84) . . . . .		„ 6,087,955. 84
Einlagen in Baufonds . . . . .		„ 633,669. 50
Reserve- und Betriebsfonds . . . . .		„ 3,499,322. 85
Tilgung von Absinthenschädigungen (vide oben) . . . . .	Fr. 1,153,805. 99	
	plus S. 497 „ 678,254. 13	
	<hr/>	„ 1,832,060. 12
		Fr. 35,392,292. 01
Der Vergällungsware (kg 147,608,664, <sup>908</sup> ) belasteter Anteil an allgemeinen Unkosten . . . . .	Fr. 97,285,591. 90	
	ab „ 78,613,742. 14	
	<hr/>	„ 18,671,849. 76
		Fr. 16,720,442. 25
	Bleiben	
<b>Abschluss.</b>		
Einnahmen . . . . .		Fr. 205,736,044. 04
Ausgaben . . . . .		„ 16,720,442. 25
		<hr/>
	Reinertrag	Fr. 189,015,601. 79
	wovon auf 1919 vorgetragen	„ 63,743. 21
		<hr/>
	an Kantone und Oktroigemeinden verteilt	Fr. 188,951,858. 58

**IX. Anträge.**

Wir schliessen unsern Bericht mit dem Antrage:

„Es sei der Geschäftsleitung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für 1918 die Genehmigung zu erteilen.“

---

Wir bitten Sie, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung entgegenzunehmen.

Bern, den 23. August 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

---



Zu 575

*Beilage zum XII. Neutralitätsbericht.*

(Neue Erlasse auf Grund des Bundesbeschlusses  
vom 3. April 1919.)

**Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betreffend die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften.

(Vom 20. August 1919.)

Die eidgenössischen Räte haben durch den am 3. April 1919 gefassten Beschluss die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates insoweit aufrechterhalten, als es sich um Massnahmen handelt die „zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes“ unumgänglich notwendig sind. Die Bundesversammlung liess im letzten Frühling diesen Teil der ausserordentlichen Vollmachten insbesondere auch deshalb bestehen, weil sie dem Bundesrat die Möglichkeit geben wollte, die damals in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen betreffend Abänderung des bestehenden Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrechtes durch Notverordnung einzuführen.

Wir haben nun am 8. Juli 1919 diese Notverordnung erlassen und auf den 15. Juli 1919 in Kraft gesetzt. Sie ist in der Schweiz. Gesetzsammlung, Bd. XXXV, S. 527 ff., veröffentlicht worden.

Nach Ziff. 1, Abs. 3, des Bundesbeschlusses betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 3. April 1919 hat der Bundesrat von den gestützt hierauf

erlassenen Notverordnungen der Bundesversammlung in ihrer nächsten Tagung mit einlässlichem Bericht Kenntnis zu geben. Hinsichtlich des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 kommen wir im folgenden dieser Pflicht nach. Die Bundesversammlung wird dann darüber zu entscheiden haben, ob die neue Verordnung weiter in Kraft zu bleiben hat.

## I.

Der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein hat im Januar 1918 eine aus Vertretern der Industrie, des Handels, des Bank- und Versicherungswesens, der Wissenschaft und der Verwaltung zusammengesetzte Kommission mit der Aufgabe beauftragt, zu prüfen, welche Massnahmen sich als notwendig erweisen, um den der Schweiz drohenden Gefahren der wirtschaftlichen Überfremdung zu begegnen.

Von dieser Überfremdungskommission wurden zunächst der Entwurf zu einem auf die ausserordentlichen Vollmachten sich stützenden Bundesratsbeschluss über die Ursprungsausweise und ferner der Entwurf zu einer revidierten Verordnung II betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt ausgearbeitet. Die beiden Entwürfe sind in der Folge vom Bundesrat ohne wesentliche Änderungen angenommen worden, der eine am 30. August 1918 (A. S. XXXIV, 901), der andere am 16. Dezember des gleichen Jahres (A. S. XXXIV, 1226).

Nach Abschluss dieser Arbeiten trat die Überfremdungskommission an die Prüfung der Frage heran, ob die wirtschaftliche Überfremdung der Schweiz es notwendig mache, das geltende Gesellschaftsrecht abzuändern. In der Form von Postulaten stellte sie zunächst fest, an welchen Punkten das bestehende Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht vom Standpunkt der wirtschaftlichen Überfremdung aus als revisionsbedürftig erscheine. Dabei erkannte sie, dass der Grossteil der Revisionsvorschläge sich auf Bestimmungen bezog, die im geltenden Obligationenrecht in dem ersten, „Allgemeine Bestimmungen“ überschriebenen Abschnitt des 26., von den Aktiengesellschaften handelnden Titels zusammengefasst sind. Diese Wahrnehmung führte die Kommission dazu, eine Vorlage auszuarbeiten, die in ihrem ersten Teile nicht einzelne Artikel dieses Abschnittes, sondern den ganzen Abschnitt (Art. 612 bis 628) erneuert und ersetzt. Diese erste Partie des Entwurfs enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich des Aktiengesellschaftsrechts, über Natur, Nennwert und Ausgabebetrag

der Aktien, über den Inhalt der Statuten, über die Erfordernisse der Sukzessivgründung und der Simultangründung, über den Erwerb der Persönlichkeit durch die Eintragung im Handelsregister, über die Errichtung von Zweigniederlassungen, über die Beschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis, über die Ausgabe von neuen und von Vorzugsaktien, über die Ausstellung von Genussscheinen, Gründeranteilscheinen und Genussaktien, über die Statutenänderung, über die wohlerworbenen Rechte, über die Beschlüsse der Generalversammlung, die mit qualifiziertem Mehr gefasst werden müssen und endlich über den Erwerb eigener Aktien. Ausser den diesen ersten Teil der Vorlage bildenden Bestimmungen sind in dem Entwurf noch sieben weitere Vorschriften enthalten, die einzelne Normen der übrigen Abschnitte des Aktiengesellschaftsrechtes (Art. 649, 655, 676) und des Genossenschaftsrechtes (Art. 678, 684, 695 und 705) ergänzen oder alterieren. Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes lehnte man sich möglichst eng an den von Herrn Professor Eugen Huber mit der Obligationenrechtsrevisions-Kommission ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Revision der Titel 26 bis 33 des Obligationenrechtes an. In formeller Hinsicht beantragte die Überfremdungskommission, die Vorlage um ihrer Dringlichkeit willen auf dem Wege der Notverordnung einzuführen.

In der Folge unterbreitete unser Justiz- und Polizeidepartement den vom Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein im März 1919 eingereichten Entwurf der Obligationenrechtsrevisions-Kommission mit der Bitte, sich darüber auszusprechen, ob in dieser Materie eine Notverordnung zu erlassen und wie diese eventuell zu gestalten sei. Das Ergebnis der vom 16. bis 18. Juni 1919 dauernden Beratungen waren zwei Vorlagen: eine erste Vorlage, die sich hinsichtlich des Umfanges der Revision des geltenden Obligationenrechtes an den Entwurf der Überfremdungskommission des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins anschliesst und die materiellen Abänderungsvorschläge enthält, welche die Obligationenrechtsrevisions-Kommission an diesem Entwurf anbringen möchte; und sodann eine zweite Vorlage, die aus dem Entwurf der Überfremdungskommission die Bestimmungen heraushebt, die sich direkt auf die wirtschaftliche Überfremdung der Schweiz beziehen. Die Kommission begleitete die beiden Vorlagen mit folgenden Erwägungen: „Unsere Kommission könnte sich mit der Vorlage des Handels- und Industrie-Vereins unter Anbringung der in der ersten Vorlage angebrachten Abänderungen an und für sich materiell einverstanden

erklären. Aber es sind in ihrem Schosse Befürchtungen ausgesprochen worden, einerseits dahingehend, dass ein so grosser Eingriff in das Zivilrecht durch eine Notverordnung in den verschiedensten Kreisen Widerspruch finden würde, und andern-teils, dass dadurch die Revision des noch nicht revidierten Teiles des Obligationenrechts gefährdet und verzögert werden könnte. Aus diesen Gründen hat die Kommission einen reduzierten Entwurf angefertigt, welcher alle Anregungen enthalten dürfte, die sich auf die Überfremdung beziehen. In diesem Umfang hält die Kommission die Vorlage für dringlich und glaubt, dass diese eine notwendige wirtschaftliche Massnahme enthalte. Sie empfiehlt dieselbe daher dem Bundesrate einstimmig zur Einführung auf dem Wege der Notverordnung. Dagegen überlässt es die Kommission den politischen Erwägungen des Bundesrates, darüber zu entscheiden, ob der systematische Zusammenhang, in dem die in der ersten Vorlage enthaltenen, nichtdringlichen mit den dringlichen Vorschriften stehen, es hinreichend rechtfertigen würde, auch die nichtdringlichen Bestimmungen auf dem Notverordnungswegen in Kraft zu setzen.“ Im Anschluss hieran gab die Obligationenrechtsrevisions-Kommission der Ansicht Ausdruck, dass es zu begrüessen wäre, wenn die Revision des noch nicht revidierten Teiles des Obligationenrechts mit Beförderung durchgeführt würde.

Wir waren mithin vor die Wahl zwischen der umfassenderen, von der Überfremdungskommission vorgeschlagenen „ersten“ und der von der Obligationenrechtsrevisions-Kommission beantragten, kleineren „zweiten“ Vorlage gestellt.

Die „erste“ Vorlage präsentiert sich in ihrem Hauptteil als abgerundetes Ganzes und will an die Stelle einer zusammenhängenden Gruppe von geltenden Vorschriften treten. Die „zweite“ Vorlage zeigt weder äusserlich noch innerlich die Geschlossenheit der „ersten“: sie enthält lose aneinandergefügte Bestimmungen, die lediglich durch den ausser ihnen liegenden Zweck, den Überfremdungsgefahren entgegenzutreten, mit einander verbunden sind. Im ferneren mag darauf hingewiesen werden, dass die „erste“ Vorlage der Gesetzesrevision weitere Grenzen zieht als die „zweite“. Während diese den Kreis der zu revidierenden Vorschriften sachlich auf die mit der wirtschaftlichen Überfremdung zusammenhängenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes beschränkt, stellt die „erste“ Vorlage die Rechtssätze auf, die formell in den „Allgemeinen Teil“ des Aktiengesellschaftsrechtes gehören und gelangt so dazu,

eine Reihe von bestehenden Vorschriften zu erneuern, die, ohne mit der Überfremdung in Beziehung zu stehen, sich längst schon als revisionsbedürftig erwiesen haben. Diese beiden Momente sprechen zu gunsten der „ersten“ Vorlage. Trotzdem haben wir der „zweiten“ den Vorzug gegeben. Es leiteten uns bei diesem Entschlusse formalpolitische Erwägungen. Die ausserordentlichen Vollmachten sind beschränkt worden und werden immer mehr zusammenschrumpfen. Die noch geltende Notverordnungsgesetzgebung soll allmählich verschwinden. Dem Zeitgeist folgend darf der Bundesrat von den ausserordentlichen Vollmachten nur dann noch Gebrauch machen, wenn die einzelne, von ihm erlassene Notverordnungsbestimmung dringlich ist. Diese Eigenschaft besitzen nun aber eine Reihe von Bestimmungen nicht, die in der „ersten“ Vorlage enthalten sind; man denke unter anderem an die Normen, die entweder wörtlich oder dem Sinne nach Bestimmungen des geltenden Obligationenrechts wiedergeben. Der systematische Zusammenhang, in dem solche nicht dringliche mit den dringlichen Vorschriften stehen, vermöchte ihren Erlass auf dem Notverordnungswege nicht hinreichend zu rechtfertigen. Diese Überlegung hat unseres Erachtens mit Recht die Obligationenrechtsrevisions-Kommission dazu geführt, unter den Vorschriften der „ersten“ Vorlage eine Auswahl zu treffen und die dringlichen von den nichtdringlichen Bestimmungen zu scheiden: jene sind in der hier besprochenen Notverordnung vereinigt worden, diese sind anlässlich der auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege durchzuführenden Revision der noch nicht revidierten Teile des Obligationenrechts zum geltenden Recht zu machen.

## II.

Die Zahl der auf Schweizerboden neu entstehenden Aktiengesellschaften, die mit der Schweiz in der Hauptsache nur durch den Sitz verbunden sind und effektiv einem fremden Wirtschaftsgebiete angehören, wächst von Jahr zu Jahr. Damit nimmt auch die wirtschaftliche Überfremdung zu, unter der die Schweiz leidet.

Verschiedene Motive bestimmen solche, ihrem Wesen nach fremde Aktiengesellschaften, ihren Sitz in der Schweiz zu nehmen. Zu den alten sind zufolge der Kriegs- und Nachkriegswehen in den letzten Jahren noch neue getreten: wir meinen das Verbot des Handels mit dem Feind und die Erschwerung des internationalen Handels überhaupt. Gedeckt durch die mit der Aktiengesellschaftsform verbundene Anonymität, hoffen pseudoschweizerische Gesellschaften, die wirtschaftlichen Interessen ihres Ursprungs-

- landes von unserem Gebiete aus besser verfolgen zu können; oder sie rechnen darauf, vom neutralen Boden aus mit dem Auslande den Handel zu betreiben, der ihnen von dem Wirtschaftsgebiete aus verschlossen oder erschwert wäre, in dem sie tatsächlich wurzeln.

Dem Überfremdetsein und Überfremdetwerden können wir so lange nicht wirksam entgegentreten, als die vor dem Kriege abgeschlossenen, liberalen, dem Ausländer und der ausländischen Gesellschaft die Freizügigkeit und die Handels- und Gewerbe-freiheit garantierenden Niederlassungsverträge Geltung haben. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 will denn auch nicht die Überfremdung selbst bekämpfen. Er will nur bestimmten Gefahren begegnen, die mit der Überfremdung verbunden sind und denen mit privatrechtlichen Normen beizukommen ist.

Der Bundesratsbeschluss greift, wenn man das Nebensächliche bei Seite lässt, nach zwei Richtungen regelnd ein: einmal verhält er die Aktiengesellschaften, die Tatsachen öffentlich zu machen, die auf ihre nationale Struktur schliessen lassen und sodann fordert er ein Minimum von nationalen Elementen in den leitenden Organen der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften.

1. Vermehrte Publizität hinsichtlich der nationalen Struktur der Aktiengesellschaften. In Übereinstimmung mit bewährter Lehre und Überlieferung betrachten wir die Aktiengesellschaft als schweizerische, die ihren Geschäftssitz in der Schweiz hat. Wir stellen damit auf ein rein äusserliches Moment ab. Wir differenzieren nicht nach der inneren Verbundenheit des Unternehmens mit dem Lande des Sitzes oder mit dem Auslande. Es erscheint uns als rechtlich unerheblich, dass die unmittelbar oder mittelbar an der Aktiengesellschaft Beteiligten Ausländer sind, dass das im Unternehmen investierte Kapital aus dem Ausland stammt oder dass die ganze wirtschaftliche Betätigung der Aktiengesellschaft nach dem Auslande orientiert ist.

Wenn wir auch selbst nicht nach diesen oder ähnlichen Gesichtspunkten differenzieren, so wollen wir es doch Dritten ermöglichen, nach solchen Kriterien zwischen echtschweizerischen und pseudoschweizerischen Unternehmen zu unterscheiden. Wir wollen durch vermehrte Publizität Behörden und Privaten des In- und Auslandes Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage geben, ob eine vom rechtlichen Standpunkte aus schweizerische Aktiengesellschaft tatsächlich dem schweizerischen oder einem nicht-schweizerischen Wirtschaftsgebiete angehört. Wir hoffen damit

das echtschweizerische Unternehmen davor zu schützen, mit dem pseudoschweizerischen auf gleiche Linie gestellt und als nichtschweizerisches Unternehmen behandelt zu werden. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 sucht dieses Ziel durch Erlass folgender neuer Vorschriften zu erreichen:

Gerade bei kleineren Aktiengesellschaften zeigt sich die Erscheinung, dass hinter ihnen Ausländer sich verbergen, die darauf ausgehen, unter der falschen Flagge einer schweizerischen Gesellschaft im internationalen Verkehr Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder Handel zu treiben. Einem solchen Missbrauch sucht der Bundesratsbeschluss dadurch zu begegnen, dass er in Ziffer I bestimmt, dass Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als einer halben Million Franken — die Überfremdungskommission wollte die Grenze bei einer Million Franken ziehen — nur Namenaktien ausgeben dürfen. Das Aktionärverzeichnis soll die Feststellung ermöglichen oder erleichtern, welcher Nation die Personen angehören, in deren Hand das Grundkapital liegt. Niemand wird den Wert verkennen, den die Vorschrift vom Überfremdungsstandpunkte aus hat. Man wird dabei aber auch nicht übersehen, dass sie nicht davor sicher ist, umgangen zu werden, dass sie auch rein schweizerische Aktiengesellschaften trifft und sie des Vorteils beraubt, Inhaberaktien ausgeben zu können, und dass es als fraglich erscheint, ob die differenzielle Behandlung der grossen und kleinen Gesellschaften in dieser Frage hinreichend begründet ist.

Gründer und Zeichner geben in der Regel der neuen Aktiengesellschaft Ziel und Richtung. Im Gründungsstadium wird meist bestimmend auf das Wesen der werdenden juristischen Person eingewirkt. Je mehr man die Einsicht in die Gründungsvorgänge zulässt, um so mehr werden die Interessenten in der Lage sein, sich ein Bild vom Charakter der Aktiengesellschaft, auch hinsichtlich ihrer wahren Nationalität, zu machen. Diesen Einblick gewährt nun der Bundesratsbeschluss in weitgehendem Masse: Der Statutenentwurf ist von den Gründern aufzustellen und zu unterzeichnen. Es soll festgestellt werden können, wer die ersten Statuten entworfen und so der künftigen Aktiengesellschaft den Weg gewiesen hat, den sie zu gehen hat (Ziffer II). Die Einladung zur Aktienzeichnung erfolgt bei der Sukzessivgründung durch einen von den Gründern unterzeichneten Prospekt. Dadurch werden die Initianten, deren Persönlichkeit für das Wesen der neuen Gesellschaft bezeichnend sein kann, genötigt, vor die Öffentlichkeit zu treten, an die sie sich mit der Einladung zur Aktienzeichnung wenden. Weiterhin soll, der Prospekt ein-

gehenden Aufschluss geben über die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen die Beitrittserklärung vom Zeichner abgegeben wird. Die Aktienzeichnungen bedürfen endlich zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen, auf den Statutenentwurf und den Prospekt Bezug nehmenden Erklärung (Ziffer III). Bildet so der Inhalt des Statutenentwurfs die Voraussetzung, unter der sich der Zeichner an der Aktiengesellschaft beteiligt, so darf er in der konstituierenden Generalversammlung nicht mehr in wesentlichen Punkten abgeändert werden, es sei denn, es stimmen sämtliche, an der Generalversammlung vertretenen Zeichner zu (Ziffer IV). Nach dem geltenden Rechte erfolgt die Beurkundung der in Art. 618, 619, 626 und 664 OR vorgesehenen Generalversammlungsbeschlüsse durch öffentliche oder private Urkunde; wird eine private Urkunde aufgenommen, so ist diese von allen mitwirkenden (618) oder allen zustimmenden (619, 626, 664) Zeichnern oder Aktionären zu unterzeichnen. Der neue Bundesratsbeschluss beseitigt dieses Wahlrecht und sieht die öffentliche Beurkundung als einzig zulässige Beurkundungsform vor, weil er in der Mitwirkung der öffentlichen Urkundsperson eine Garantie gegen unlautere Machenschaften und gesetzwidrige Beschlüsse erblickt (Ziffer V). Der von den Gründern unterzeichnete Statutenentwurf, im Falle der Sukzessivgründung der von ihnen unterzeichnete Prospekt, die von der Generalversammlung genehmigten Statuten und die soeben genannte öffentliche Urkunde über die von der konstituierenden Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind dem Handelsregisterführer bei der Anmeldung einzureichen und werden von diesem aufbewahrt (Ziffer V i. f. und Ziffer VII). Auf diese Weise werden die für den Charakter der Aktiengesellschaft wesentlichen Gründungsakte und Tatsachen der Einsicht der Interessenten zugänglich gemacht.

Die Emission neuer Aktien stellt sich als eine partielle Neugründung der Aktiengesellschaft dar. Wie bei der Gründung, so wird auch hier für das Aktienausgebot der Prospektzwang eingeführt. Dort muss in allen Fällen der Sukzessivgründung ein von den Gründern unterzeichneter Prospekt, hier ein von der Verwaltung unterzeichneter Prospekt ausgegeben werden, wenn die Einladung zur Zeichnung der jungen Aktien nicht auf die alten Aktionäre beschränkt ist oder öffentlich erfolgt. Dass der gesetzlich geforderte Inhalt des Prospektes hier und dort nicht vollständig übereinstimmt, liegt in der Natur der Sache begründet (Ziffer III und VIII).

Auch die Momente, welche die Gründung und die Kapitalerhöhung zu einer qualifizierten machen, können Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage der nationalen Orientierung der Aktiengesellschaft geben. Auch sie werden der Publizitätspflicht unterstellt. Wenn bei der Gründung oder bei der Ausgabe neuer Aktien nicht in Geld bestehende Vermögenswerte gegen Überlassung von Aktien, gegen Geld oder andere Vermögenswerte von der Gesellschaft übernommen, oder wenn besondere die übliche Bankkommission übersteigende Vorteile durch die Gesellschaft eingeräumt werden, sollen diese Tatsachen im Handelsregister eingetragen und im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden (Ziffer VI).

Vom Überfremdungsstandpunkte aus wichtige Bestimmungen enthalten die Ziffer VI für die Aktiengesellschaft und die Ziffer X für die Kommanditaktiengesellschaft: Nach dem geltenden Rechte (Art. 653 OR) sind nur die für die Aktiengesellschaft die verbindliche Unterschrift Führenden ins Handelsregister einzutragen. Ziffer VI verlangt nun, dass sämtliche Mitglieder der Verwaltung, seien sie zeichnungsberechtigt oder nicht, unter Angabe des Namens und Vornamens, des Heimortes (bei Ausländern der Staatsangehörigkeit), des Wohnortes und Berufes einzutragen und zu veröffentlichen sind. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnort der Mitglieder der Verwaltung werden also künftighin aus dem Handelsamtsblatt ersichtlich sein. Sie bilden gewichtige Indizien bei Beantwortung der Frage, welchem Lande die Aktiengesellschaft innerlich zugehört. Sämtliche Mitglieder der Verwaltung von bestehenden Aktiengesellschaften sind bei Anlass der nächsten Wahl in dieses Organ ins Handelsregister einzutragen, müssen aber spätestens bis 15. Juli 1922 eingetragen sein. — Analoge Bestimmungen stellt Ziffer X für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Kommanditaktiengesellschaft auf.

Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von einer Million Franken oder darüber haben oder Schuldner von Inhaberoobligationen sind, sind verpflichtet, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung spätestens sechs Monate nach dem Bilanztage im Schweizerischen Handelsamtsblatte zu veröffentlichen (Ziffer IX). Wenn der Bundesratsbeschluss von den grossen Aktiengesellschaften die Publikation der Jahresabschlüsse verlangt, so tut er es in der Hauptsache aus wirtschaftspolitischen Erwägungen. Es spielen dabei aber auch Rücksichten auf die wirtschaftliche Überfremdung mit: die Darlegung der finanziellen Verhältnisse einer Aktiengesellschaft kann tiefen Ein-

blick in das Innenleben dieser Aktiengesellschaften gewähren und Aufschlüsse oder doch Anhaltspunkte zu Aufschlüssen über deren nationale Richtung geben. Wenn der Bundesratsbeschluss auch kleinere Gesellschaften, sofern sie Inhaberobligationen ausstehend haben, in die Regelung miteinbezieht, so nimmt er damit die Interessen dieser Gesellschaftsgläubiger wahr.

Die Praxis lässt Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital und die Ausstellung von Inhaber-Genossenschaftsanteilen zu. Ob diese Praxis dem geltenden Obligationenrechte entspricht, bleibe dahingestellt. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 schliesst ausdrücklich (Ziffer XII) deren Fortführung aus. Er tut dies, um zu verhüten, dass man den neuen, strengeren Vorschriften über die Aktiengesellschaften dadurch entgehen kann, dass man die Rechtsform der Genossenschaft wählt.

2. Nationalisierung der leitenden Gesellschaftsorgane. Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, die bei uns ihren Sitz haben, sind Glieder des schweizerischen Wirtschaftslebens und rechtlich schweizerische juristische Personen. Trotzdem können sie unserer Volkswirtschaft fremd oder feindlich gegenüberstehen. Der Bundesratsbeschluss sucht nun die in der Schweiz niedergelassenen, nicht schweizerisch orientierten juristischen Personen auf den nationalen Weg zu führen oder doch ihm näher zu bringen, indem er ihre leitenden Organe nationalisiert. Er schreibt in Ziffer XI vor, dass die Verwaltung der Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat der Kommanditaktiengesellschaft, sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat der Genossenschaft mehrheitlich aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehe. Im weitem wird bestimmt, dass von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern *mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft habe.*

Wir geben zu, dass ein innerer Widerspruch darin liegt, dass man der Wirksamkeit der ausländischen juristischen Personen eine bestimmte Richtung zu geben sucht, die ausländische physische Person dagegen ohne Beschränkung sich betätigen lässt. Wir verkennen auch nicht, dass diese Vorschrift ihr Ziel nicht ganz erreichen wird: eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nimmt nicht schon damit nationalen Charakter an, dass deren leitende Organe mehrheitlich sich aus Schweizern zusammensetzen; gegen Geld oder Geldeswert findet man auch unter Schweizern Strohmänner und Pagoden.

Die neuen Nationalisierungsbestimmungen sind auf neue und alte Aktiengesellschaften und Genossenschaften anwendbar, auf

bestehende Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit der Einschränkung jedoch, dass sie die vollständige Übereinstimmung mit den in Frage stehenden Bestimmungen spätestens bis 15. Juli 1922 herbeizuführen haben, dass diese Verpflichtung aber schon vorher eintritt, wenn sie vor diesem Zeitpunkt eine Gesamt-erneuerung eines solchen Organs vornehmen. Scheiden bis zum 15. Juli 1922 nur einzelne Mitglieder aus, so ist die Gesellschaft oder Genossenschaft bei deren Ersetzung nicht an die neuen Vorschriften gebunden. —

Fassen wir den wesentlichen Inhalt der ganzen Notverordnung ins Auge, so erkennen wir, dass deren verschiedenartige Bestimmungen zusammengehalten werden durch den Zweck, unser Wirtschaftsleben schädigende oder gefährdende Folgen der Überfremdung auszuschliessen oder abzuschwächen.

### III.

Der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten ermächtigt den Bundesrat, ausnahmsweise Massnahmen zu treffen, „die zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes unumgänglich notwendig sind.“

Der hier besprochene Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 will Gefahren begegnen, die mit der wirtschaftlichen Überfremdung der Schweiz verbunden und gegen die schweizerische Volkswirtschaft gerichtet sind. Es sind mithin wirtschaftliche Interessen, deren Wahrung das neue Recht sich zum Ziele setzt.

Wer mit uns die Bedeutung und die Nähe der aus der Überfremdung sich ergebenden Gefahren erkennt, der empfindet es als ein Bedürfnis, Abwehrmassnahmen zu treffen; dem erscheinen die vom Bundesrat erlassenen schützenden Bestimmungen als unumgänglich notwendig.

Unumgänglich notwendig war der Erlass auch wegen seiner Dringlichkeit. Wir kommen jetzt schon spät mit der Notverordnung. Hätten wir aber den ordentlichen Gesetzgebungsweg betreten und hätten wir den eidgenössischen Räten eine Novelle zum Obligationenrecht vorgeschlagen oder gar bis zur Revision der noch nicht revidierten Teile des Obligationenrechtes zugewartet, so wären wir zu spät gekommen. Die neuen Vorschriften wollen heute sich abspielende wirtschaftliche Vorgänge treffen, dem schweizerischen Wirtschaftsleben heute drohenden Schaden ausschliessen; ein erst nach Monaten oder Jahren wirksam wer-

dendes Bundesgesetz vermöchte selbst dann nur einen kleinen Teil dieser Verhältnisse zu erfassen, wenn es seinen Vorschriften rückwirkende Kraft beilegen würde.

Bei Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 waren mithin die Voraussetzungen gegeben, die gemäss dem Bundesbeschluss vom 3. April 1919 erfüllt sein müssen, wenn der Bundesrat von den ausserordentlichen Vollmachten Gebrauch machen will.

Der Ingress des Bundesratsbeschlusses bringt den Gedanken zum Ausdruck, dass die neuen Notverordnungsbestimmungen als solche gelten sollen, bis sie abgelöst werden durch das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz betreffend Revision der noch nicht revidierten Teile des Obligationenrechts, wie auch die Vorschriften der sich ebenfalls auf die ausserordentlichen Vollmachten stützenden Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen erst mit Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes ausser Wirksamkeit treten sollen.

\*            \*            \*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, zu beschliessen, dass der Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betreffend die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften weiter in Kraft zu bleiben habe.

Bern, den 20. August 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

**Beilage:** Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 (siehe Gesetzssammlung, Bd. XXXV, S. 527).



Zu 575

*Beilage zum XII. Neutralitätsbericht.*

(Neue Erlasse auf Grund des Bundesbeschlusses  
vom 3. April 1919.)

**Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die  
Erhöhung der Schatzungsmaxima und des Mietgeldes  
für Dienstpferde sowie das Aufgebot von Truppen an-  
lässlich des Generalstreiks in Basel und Zürich.

(Vom 23. August 1919.)

Wir beehren uns Ihnen über nachfolgende, von uns auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten, mit dem Ersuchen, Sie möchten in zustimmendem Sinne davon Kenntnis nehmen.

1. Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1919 betreffend Erhöhung der Schatzungsmaxima und des Mietgeldes für Dienstpferde.

Die bisherigen Schatzungsmaxima standen zu den auf dem Pferdemarkt üblichen Preisen in keinem richtigen Verhältnis mehr; sie waren entschieden zu niedrig und kam der Eigentümer bei Abgang des Pferdes im Dienst zu grossem Verlust. Die Maximal-Schatzung wurde daher einheitlich für alle Dienstpferde auf Fr. 3000 erhöht und ein Unterschied zwischen Rationspferden, Offiziers-Requisitionspferden und Requisitions-Zugpferden aufgehoben.

Das Mietgeld musste ebenfalls den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst werden. Das Mietgeld von Fr. 2. 50, wie es durch Bundesratsbeschluss vom 29. April 1919 festgesetzt war, entsprach nicht mehr den Ansätzen, wie sie durch die heutige wirtschaftliche Lage bedingt wurden. Es wurde deshalb auf Fr. 4 erhöht, womit man auch die freiwillige Stellung der Pferde fördern wollte.

2. Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1919 betreffend das Aufgebot von Truppen.

Mit Telegrammen vom 30. und 31. Juli 1919 ersucht der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zufolge des in Basel ausgebrochenen Generalstreiks um das Aufgebot von Ordnungstruppen. Es wurden auf 31. Juli 1919, 3 Uhr abends, aufgeboten:

Stab I.-Br. 11.  
 Stab I.-R. 21.  
 I.-Bat. 52, 53 und 46.  
 Mitr.-Kpn. I, II und III/21.  
 Stab Guiden-Abt. 4.  
 Guiden-Schw. 5 und 11.  
 San.-Kp. II/4.

Nachdem der Generalstreik am 8./9. August abgebrochen, wurden die Truppen am 9. August abends wieder entlassen mit Ausnahme der Guiden, die am 10. August morgens zur Entlassung kamen.

3. Bundesratsbeschluss vom 1. August 1919 betreffend das Aufgebot von Truppen.

Nachdem auch in Zürich am 1. August, 12 Uhr mittags der Generalstreik ausgebrochen war, ersuchte die Zürcher Regierung telegraphisch um das Aufgebot von Ordnungstruppen. Es wurden auf den 2. August 1919, 12 Uhr mittags aufgeboten:

Divisionsstab 4.	Drag.-Schw. 19.
I.-Br.-Stab 10.	Drag.-Schw. 20.
I.-R. 19, Stab.	Mitr.-Schw. 7.
Füs.-Bat. 41, 42, 43.	Mitr.-Schw. 13.
Mitr.-Kpn. I, II, III/19.	Drag.-Schw. 24.
Radf.-Kp. 4.	I.-R. 31, Stab.
Tg.-Pi.-Kp. 4.	Füs.-Bat. 73, 74, 75.
San.-Kp. I/4.	Mitr.-Kpn. I, II, III/31.
Verpfl.-Kp. I/4.	Radf.-Det. nach pers. Aufgebot.
Kav.-Br. 3, Stab.	San.-Kp. I/6.
Drag.-R. 6, Stab.	Fk.-Pi.-Kp. nach telegr. Aufgebot.
Drag.-Schw. 16, 17, 18.	San.-Kol. III, IV, V/14.
Mitr.-Schw. 6.	Bäcker-Kp. 8.
Drag.-R. 7.	Metzger-Det. nach pers. Aufgebot.

Vom Motorwagendienst die Kader und Mannschaften der 15 cm Haubitze-Lastwagen-Kolonnen 1, 2, 3, 4 und des Feld-

lazarett 15. Einrücken auf den Sammelplätzen laut Mobilmachungszettel im Dienstbüchlein.

Nach Abbruch des Streikes konnten diese Truppen am 8. und 9. August 1919 wieder entlassen werden.

Bern, den 23. August 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

**Beilage:** Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1919 betreffend Erhöhung der Schatzungsmaxima und des Mietgeldes für Dienstpferde (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXV, S. 401).



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für 1918. (Vom 23. August 1919.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1127
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1919
Date	
Data	
Seite	457-517
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 229

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.